

WEISSE MAPPE 2015

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2015
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:
101/15, 250/15, 254/15

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
An der Börse 5-6, 30159 Hannover
E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Prof. Dr. Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Julia Schulte to Bühne, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Die WEISSE MAPPE 2015

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2015 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Stephan Weil
auf dem 96. Niedersachsentag in Westerstede
in der Festversammlung am Sonnabend, den 9. Mai 2015**

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Die Breitbandversorgung für das „schnelle Internet“ in Niedersachsen (102/15)	4
Nahverkehr in Niedersachsen (103/15)	5
Schulfahrten in Niedersachsen (104/15)	5

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen (201/15)	7
Werden in Niedersachsen „Nationale Naturmonumente“ ausgewiesen? (202/15)	7
Der geplante Erlass zum Ausbau der Windenergienutzung (203/15)	8
Die Gefährdung sensibler Biotope durch Massentierhaltung (204/15)	10
Zur Zukunft des Moorschutzes in Niedersachsen (205/15)	10
Der Drömling: Zeit für ein länderübergreifendes Biosphärenreservat (206/15)	15
Umsetzung der Empfehlungen der Nationalpark-Evaluierungen (207/15)	15
Großer Fortschritt im Betreuungssystem für das Wattenmeer (208/15)	13
Fischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ umweltverträglich regeln! Die Miesmuschelfischerei (209/15)	14
Vogeljagd statt Vogelschutz? – Die Jagd und der Versuch, dem Schutzbedürfnis von Wildarten gerecht zu werden (210/15)	14
Kahlschläge in Eichen-Altbeständen von NATURA 2000-Gebieten im Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel (211/15)	15
Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Nordsüntel, Landkreis Schaumburg (212/15)	16

KULTURLANDSCHAFT

Sauparkmauer bei Springe (Region Hannover und Landkreis Hameln-Pyrmont): Ein staatliches Baudenkmal von bundesweiter Bedeutung verfällt (251/15)	17
Nadelwehre an der Ilmenau, Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg (252/15)	17
Geplante Verfüllung des „Gertrudenberger Lochs“ in Osnabrück (253/15)	18

DENKMALPFLEGE

Cäcilienbrücke in Oldenburg akut vom Abriss bedroht! (301/15)	20
Einführung von „Kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz „ in Niedersachsen (302/15)	20
Hafen am Wattenmeer – Der Sielhafen in Carolinensiel (303/15)	20
Stein für Stein – Förderobergrenze bei Straßen, Wegen und Plätzen im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (304/15)	21
Evaluierung der Unteren Denkmalschutzbehörden (305/15)	21
Rettung für das Geburtshaus des Reformators Bonnus!(306/15)	22
Schloss Wrisbergholzen mit Gutsanlage und historischem Landschaftspark (307/15)	22
Reduzierung der Denkmalmittel schadet dem niedersächsischen Kulturerbe und dem niedersächsischen Handwerk (308/15)	22
Ältestes Bauernhaus Hannovers in Gefahr (309/15)	22

BODENDENKMALPFLEGE

Schatzregel – Fundverbleib im Bereich der Unteren Denkmalschutzbehörde (350/15)	23
Verzeichnis der Kulturdenkmale (351/15)	23
Schaffung einheitlicher Grabungsstandards in Niedersachsen (352/15)	23

REGIONALGESCHICHTE UND –KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Zur Situation des Geschichtsunterrichts an den niedersächsischen Schulen (401/15)	24
Erinnerungsorte der niedersächsischen Geschichte: Burgruine Calenberg (402/15)	24

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Plattdüütsch in School – Projekt- und Starterschulen Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen (501/15)	25
Anfrage zum Bedarf und der Anwendung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste (502/15)	25
Weiterbildungsmaßnahmen für LehrerInnen, Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule (503/15)	26

Nahverkehr in Niedersachsen

103/15

Veränderte Rahmenbedingungen in den Gemeinden im ländlichen Raum, wie z. B. der Bevölkerungsrückgang durch den demografischen Wandel oder der Rückzug von Nahversorgungseinrichtungen, Ärzten und Apotheken aus ländlichen Gebieten, können zu gesteigerten Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung führen. Insbesondere weniger mobile Einwohner/-innen wie ältere Menschen stellt dies vor große Herausforderungen. Um diesen Wirkungen entgegenzutreten, hat die Landesregierung im vergangenen Jahr das ‚Zukunftsforum Niedersachsen‘ etabliert. Eine der Expertengruppen des Zukunftsforums befasst sich ausschließlich mit Fragen der Mobilität im ländlichen Raum. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Landesregierung, der Landkreise und Verbandsvertretern verschiedener Gruppierungen. Ziel der Arbeitsgruppe ist zunächst, die Herausforderungen des demografischen Wandels für alle Lebensbereiche und aus dem Blickwinkel aller Handlungsfelder zu bestimmen. Auf dieser Basis sollen regional maßgeschneiderte Konzepte entwickelt werden. Die Präsentation der Ergebnisse ist für Juni diesen Jahres geplant.

Schon jetzt gibt es vor allem mit S-Bahnen, Regionalbahnen und Linienbussen ein gut funktionierendes ÖPNV-Angebot auf Straße und Schiene. Allerdings muss sich auch der ÖPNV an der Intensität der für eine Relation erwarteten Nachfrage orientieren. Dort, wo einzelne Angebote in dünner besiedelten Räumen hin und wieder aus wirtschaftlichen Aspekten an ihre Grenzen stoßen, strebt die Landesregierung eine attraktive Mischung verschiedener Mobilitäten an.

Beispielsweise wird für diejenigen Verbindungen, bei denen die Nachfrage nach schnellen ÖPNV-Verkehren groß ist, die aber derzeit weder im Schienenpersonennahverkehr noch durch Busse angeboten werden können, der Einsatz von Landesbuslinien geprüft. In einer Arbeitsgruppe werden die entsprechenden Konzepte für ein attraktives, verlässliches und qualitativ hochwertiges Angebot schneller Verbindungen für einzelne Regionen erarbeitet.

In Bereichen, in denen es für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen immer schwerer wird, das klassische Angebot mit großen Linienbussen oder Zügen in kurzer Taktfolge aufrechtzuerhalten, werden neue, flexible Bedienformen entwickelt. Sie können mit kleineren Fahrzeugen sowohl hinsichtlich der Fahrzeiten als auch bei den anzufahrenden Haltestellen flexibel reagieren. Diese flexiblen Bedienformen, wie z.B. der ‚Rufbus‘, das ‚Anruf-Sammel-Taxi‘ oder der ‚Bürgerbus‘ bieten bedarfsgerecht die gleiche Verlässlichkeit wie der klassische ÖPNV. Sie eignen sich besonders für Zeiten geringerer Nachfrage, wie in den Abendstunden oder am Wochenende. Das Land Niedersachsen unterstützt und fördert diese Maßnahmen. Die Anschaffung von Bürgerbussen im Linienverkehr wird weitgehend bezuschusst. Für Rufbusse und Anruf-Sammel-Taxis stehen die Finanzinstrumente des klassischen Omnibusverkehrs gleichwertig zur Verfügung.

Die Planung und Vorhaltung solcher flexiblen Angebote sind den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, weil sie Bedürfnisse und Strukturen vor Ort besser kennen.

Von großer Bedeutung ist auch die Erhaltung und Stärkung des Schienenverkehrs. Hier setzt sich die Landesregierung gegenüber der Deutschen Bahn AG bzw. dem Bund als dem Alleinverantwortlichen für die Infrastruktur für einen Ausbau ein. Mit finanzieller Unterstützung des Landes Niedersachsen konnten schon zahlreiche Bahnhöfe und Strecken modernisiert oder ausgebaut und infolgedessen die Qualität des Bahnfahrens verbessert werden. Entsprechende Modernisierungsprogramme, wie das Programm ‚Niedersachsen ist am Zug‘ werden fortgesetzt.

Dort wo in ländlich geprägten Gebieten zwar Potenzial vorhanden ist, aber aktuell nicht genutzt wird, prüft das Land Niedersachsen die Reaktivierungswürdigkeit von Schienenstrecken und Bahnhöfen. Ergebnisse sollen im Frühjahr dieses Jahres vorgelegt werden.

Ihre konkreten Fragen nach den Verkehrsanbindungen in Westerstede und Lüchow haben wir gern zum Anlass genommen, diese genauer zu betrachten. Am Beispiel Westerstede lassen sich die zuvor beschriebenen Einsatzfelder der unterschiedlichen Verkehrsmittel sehr gut verdeutlichen: Der Bahnhof Westerstede-Ocholt liegt außerhalb des Stadtzentrums. Er ist durch IC- und RE-Züge auch in den Abendstunden an Oldenburg und das überregionale Netz angebunden. Auf dieser Verkehrsachse lassen sich ausreichend Fahrgäste für einen wirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Einsatz bündeln. Die für eine funktionierende Mobilitätskette weiter erforderliche Bus-Anbindung des Bahnhofs erfolgt auf kommunaler Ebene. Dabei muss immer die vorhandene Nachfrage in Relation zu den von der Kommune zu tragenden Kosten gestellt werden. Wird außerhalb der Hauptverkehrszeiten eine flächendeckende Erschließung mit Omnibussen nicht ausreichend nachgefragt, kann es sinnvoll sein, flexible Bedienformen einzusetzen.

Gleiches gilt für Lüchow. Angesichts einer Einwohnerzahl von unter 10.000 Personen ist hier in den Tagesrandlagen keine ausreichende Nachfrage für einen klassischen Linienbusverkehr zu erwarten. Mit den oben beschriebenen Ansätzen flexibler Bedienung kann auch hier die lokale Anbindung attraktiver gestaltet werden. Dies zu beurteilen, ist Aufgabe der Akteure vor Ort unter Berücksichtigung aller örtlichen Gegebenheiten. Das Land Niedersachsen unterstützt und fördert diese Maßnahmen nach Kräften.

Schulfahrten in Niedersachsen

104/15

Außerunterrichtliche Aktivitäten – wie z. B. die Durchführung von Schulfesten und Theaterbesuchen, aber insbesondere auch Schulfahrten – können das Schulleben jeder Schule bereichern und zur Erfüllung des Bildungsauftrags beitragen. Dort, wo derartige Veranstaltungen Teil des Schullebens sind, haben sie in der Regel einen hohen pädagogischen Wert und verdienen besondere Anerkennung. Sie leben vom Engagement der Lehrkräfte, für

die Schule mehr ist als Fachunterricht. Schülerinnen und Schüler identifizieren sich – auch gerade wegen dieser zusätzlichen schulischen Angebote – mit ihrer Schule und haben Freude am Schulbesuch.

Insofern ist es bedauerlich, dass an vielen Gymnasien solche Aktivitäten als Reaktion auf die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nicht mehr stattfinden sollen. Die von der Landesregierung beschlossene Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Beruflichen Gymnasien und Seefahrtsschulen von 23,5 auf 24,5 Stunden und das weitere Hinausschieben der Altersermäßigung aller Lehrkräfte ab dem 01.08.2014 sind allerdings im Zusammenhang mit einem Gesamtpaket zu sehen. Die Maßnahmen tragen mit dazu bei, die „Zukunftsoffensive Bildung“ zu realisieren, die allen Schulformen zugutekommt. Hierbei wird angestrebt, neben der Umsetzung der Inklusion mehr verlässliche Betreuung und qualitativ bessere frühkindliche Bildung in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, eine bessere Ausstattung der Ganztagschulen zu erzielen und Qualitätsverbesserungen in Schule und Ausbildung zu gewährleisten.

Grundsätzlich fällt die Planung und Durchführung von Unterricht in die Eigenverantwortung der Schulen. Dies schließt auch die Planung und Durchführung von Schulfahrten ein. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zur Durchführung von Schulfahrten besteht nicht und ist auch nicht geplant. Der für die Durchführung der Schulfahrten maßgebliche Erlass befindet sich derzeit in einer Ressortabstimmung und soll danach in eine Anhörung gehen. Er wird auch Aussagen zu Zielsetzungen, Kosten etc. enthalten.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Stärkung von Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen

201/15

Die Landesregierung wird noch in diesem Jahr erstmalig für Niedersachsen eine umfassende Naturschutzstrategie vorlegen, in der – ausgehend vom heutigen Zustand von Natur und Landschaft und unter Würdigung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen – Visionen, Ziele, Prioritäten und strategische Überlegungen zur Umsetzung des Naturschutzes aus Landessicht ihren Niederschlag finden.

Die Niedersächsische Naturschutzstrategie ist damit nicht lediglich eine Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, sondern greift weit darüber hinaus. In der Strategie wird auch das Thema Kulturlandschaft eine besondere Rolle spielen. In einem eigenen Kapitel werden die niedersächsischen Landschaften mit ihren naturräumlichen und landschaftskulturellen Funktionen und Werten behandelt sowie Ziele, strategische Ansätze und Maßnahmen zur Bewahrung der einzelnen Landschaften dargestellt. Auch zur Notwendigkeit einer Inventarisierung der niedersächsischen Kulturlandschaften wird die Naturschutzstrategie eine Aussage treffen.

Die vielfältigen und divergierenden Vorstellungen über die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft werden zu einem schlüssigen und praxisorientierten Gesamtansatz zusammengeführt. Strategische Ansätze für eine kooperative und erfolgreiche Naturschutzarbeit werden entwickelt. Die Niedersächsische Naturschutzstrategie ist damit ein essenzieller Baustein zur Stärkung des Naturschutzes in Niedersachsen.

Der NHB hat in der Roten Mappe die Einbindung der Natur- und Umweltverbände in die Erarbeitung der Strategie und die Arbeitsfortschritte begrüßt. Dem Heimatbund gebührt besonderer Dank für die aktive Einbringung von Ideen zur Berücksichtigung der Kulturlandschaftsaspekte in der Strategie. Eine weitere Beteiligung des Heimatbundes ist vorgesehen.

Ziel der Landesregierung ist es auch, aufbauend auf der Naturschutzstrategie ein Landschaftsprogramm nach § 10 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufzustellen, das Erfordernisse, Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus landesweiter Perspektive enthalten wird. Mit der Erarbeitung wurde bereits begonnen. Die Problematik der Verfügbarkeit landesweit aktueller Daten über Lebensräume, wertvolle Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten für die Aufstellung des Programms ist der Landesregierung bewusst. Um in den vergangenen beiden Legislaturperioden entstandene Defizite abzumildern, sind personelle und finanzielle Aufstockungen vorgenommen worden, um vordringliche Bestandserfassungen durchführen zu können.

Die Fortführung der bereits 2013 begonnenen Vorarbeiten zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) musste Anfang 2014 einstweilen zurückgestellt werden. Maßgeblicher Grund war die Notwendigkeit, fristgemäß und umfassend dem von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Pilotverfahren wegen unzureichender Sicherung der FFH-Gebiete (6117/14/ENVI) Rechnung zu tragen. Es galt, dem Weg zum Abbau der aus zurückliegenden Legislaturperioden überkommenen umfangreichen Sicherungsdefizite Struktur zu geben. Der Abschluss der Politischen Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag zum zeitnahen Abschluss der Ausweisung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse in Niedersachsen am 31.07.2014 bildete dabei ein wesentliches Element.

Die Vorarbeiten sind inzwischen wieder aufgenommen worden. Nach Ankündigung des Niedersächsischen Umweltministers auf den Niedersächsischen Naturschutztagen im November 2014 soll, wie in der ROTEN MAPPE 2015 zutreffend dargestellt, 2015 der Prozess mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs fortgeführt werden, um das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Hinsichtlich der inhaltlichen Vorstellungen zur Änderung der Vorschriften über die Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und die Bestellung von Naturschutzbeauftragten wird auf die Positionen Bezug genommen, die sich bereits der Antwort der Landesregierung zu Nr. 202/14 aus der WEISSEN MAPPE 2014 entnehmen lassen.

Werden in Niedersachsen „Nationale Naturmonumente“ ausgewiesen?

202/15

Nationale Naturmonumente sind eine Schutzgebietskategorie, die seit dem 01.03.2010 in § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgenommen wurde. Von der Ermächtigung, Teile von Natur und Landschaft als Nationales Naturmonument zu schützen, ist – soweit ersichtlich – bundesweit bislang nicht Gebrauch gemacht worden.

In Niedersachsen sind wesentliche Anteile der Landesfläche bereits als geschützte Teile von Natur und Landschaft gesichert. Dazu zählen neben großflächigen Schutzgebieten auch kleinteiligere Objekte wie geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler. Gerade letztere werden – ebenso wie das Nationale Naturmonument – auch aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen geschützt. Flächen mit entsprechender fachlicher Wertigkeit konnten also schon vor Einführung des „Nationalen Naturmonuments“ einen sachgerechten Schutz erfahren.

Da für die Nationalen Naturmonumente eine Anwendungspraxis fehlt, hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Auswei-

sungskriterien in einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben untersuchen lassen. Der Abschlussbericht von Januar 2014 ist seit Mai 2014 im Internetangebot des BfN verfügbar.

Dieser Abschlussbericht und sonstige inzwischen vorliegende Veröffentlichungen bedürfen zunächst der Auswertung. Zudem erscheint es in Anbetracht der fehlenden Anwendungspraxis sachgerecht, vor einer Festlegung auf eine bestimmte Auslegung der einzelnen Vorgaben evtl. beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bereits entwickelte Vorstellungen zu würdigen, da die Erklärung zum Nationalen Naturmonument im Benehmen mit den betroffenen Bundesministerien ergeht (§ 22 Abs. 5 BNatSchG).

Eine Initiative aus Ostfriesland hat beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) die Ausweisung des „Upstalsboom“ und der umgebenden historischen Wallheckenlandschaft als Nationales Naturmonument angeregt. Ob ein Gebiet als Nationales Naturmonument festgesetzt wird, liegt im Ermessen der obersten Naturschutzbehörde (§ 17 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz [NAGBNatSchG]).

Eine Festsetzung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfüllt sind. Da eine Anwendungspraxis fehlt, sind diese – wie dargelegt – zunächst zu ermitteln.

Davon geht auch die Initiative aus Ostfriesland aus, die ihre anfängliche Anregung zur Ausweisung der „Historischen Kulturlandschaft Upstalsboom“ als Nationales Naturmonument auf der Grundlage des Abschlussberichts, in dem der „Upstalboom“ nicht erwähnt wird, überarbeitet und im September 2014 nunmehr die Ausweisung des „Upstalsbooms und der umliegenden historischen Wallheckenlandschaft“ angeregt hat. Für eine detaillierte Prüfung ihrer Anregung und als Grundlage einer Schutzgebietsabgrenzung und der Schutzbestimmungen sollte nach Auffassung der Initiative im Übrigen zunächst eine den zu ermittelnden Voraussetzungen entsprechende aktuelle fachliche Bestandsaufnahme und Bewertung insbesondere der vorhandenen Wallhecken und anderen wertgebenden naturräumlichen und historischen Strukturen erfolgen.

Die Festsetzung eines Gebietes als Nationales Naturmonument erfolgt durch Verordnung (§ 17 Abs. 2 NAGBNatSchG). Arbeitsschwerpunkt bei der Vorbereitung naturschutzrechtlicher Regelungen ist im MU derzeit die Vorbereitung einer Änderung des NAGBNatSchG und der Großschutzgebietesetze (s. auch Antwort zu 201/15). Die Prüfung der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Nationalen Naturmonuments und eine evtl. Vorbereitung und Durchführung eines Ordnungsverfahrens kann deshalb derzeit nicht vorrangig betrieben werden.

Bei dieser Prioritätensetzung ist auch der Hinweis der Initiative aus Ostfriesland berücksichtigt worden, dass der „Upstalsboom“ durch LSG (LSG-Verordnung-AUR 5 „Upstalsboom und Umgebung“ (Größe 6 ha) und alle Wallhecken nach § 22 Abs. 3

NAGBNatSchG geschützt sind.

Auch im Hinblick auf die Gipskarstlandschaft im Südharz, die im o.g. Abschlussbericht hinsichtlich einer Bedeutsamkeit aus naturschutzgeschichtlichen Gründen randlich erwähnt wurde, ist davon auszugehen, dass es wie oben beschrieben zunächst einer Ermittlung bedarf, ob die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG erfüllt sind.

Was die Zeugnisse der Erdgeschichte, wie die beispielsweise genannten Saurierfahrten, anbetrifft, kann eine Bewertung, ob ein naturschutzrechtliches oder ein denkmalschutzrechtliches Sicherungsinstrument das besser Geeignete ist, nur für den jeweiligen Einzelfall geprüft und beurteilt werden.

Der geplante Erlass zum Ausbau der Windenergienutzung 203/15

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, Mitte des Jahres nach förmlicher Verbandsbeteiligung den in Erarbeitung befindlichen Windenergieerlass zu veröffentlichen. Die Verbandsbeteiligung wird voraussichtlich im April/Mai stattfinden. Die Regelungen des Erlasses sollen dazu dienen, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten, das Konfliktpotential zu minimieren und den Rechtsrahmen aufzuzeigen. Dazu zählt auch die angemessene Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Der ergänzend zu dem Erlassentwurf erarbeitete Entwurf eines „Leitfadens zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ konkretisiert diesbezüglich die eher allgemeinen Regelungen des Erlasses, so dass sie in den Planungsprozessen und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen eine Hilfestellung und Verfahrenserleichterung bieten.

Zu den einzelnen vom Niedersächsischen Heimatbund dargestellten Regelungsbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Tabuzonen

Die im Erlassentwurf (S. 9) aufgegriffenen Formulierungen zu Windenergieanlagen im Wald knüpfen an die Grundsätze im derzeit geltenden Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) an. Dieses legt im Abschnitt 4.2 – Energie – mit den Ziffern 8 und 9 Grundsätze der Raumordnung zur Windenergienutzung im Wald fest.

Aufgrund der landesspezifischen Situation (unterdurchschnittlicher Anteil Wald an der Landesfläche im Bundesvergleich, 2/3 der Gemeinden haben eine Bewaldung unter dem Landesdurchschnitt) mit der hohen Bedeutung der Wälder für das Klima, für Natur und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung sollen Windkraftanlagen in Niedersachsen in der Regel nicht im Wald errichtet werden.

Unbeschadet hiervon ist es Ziel der niedersächsischen Energiepolitik, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt- und sozialverträglich zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund soll gemäß LROP Wald grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden und kommt für eine windenergetische Nutzung nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Flächenpotentiale im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um vorbelastete Flächen handelt.

Als vorbelastet gelten dabei solche Standorte, die durch anthropogene Nutzungen, insbesondere durch technische Bauwerke und Einrichtungen stark überformt sind. Hierunter fallen bspw. Deponiestandorte, Teststrecken, ehemalige Munitionsabfüllanstalten u.a.m. Nicht als Vorbelastung in diesem Sinne zählen Schadereignisse wie Schädlingskalamitäten, Windwurf oder Waldbrand.

Die im LROP festgelegten Grundsätze sind von den Trägern der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für Windenergienutzung zu berücksichtigen.

Ein darüber hinausgehender genereller Ausschluss von Waldstandorten für den Ausbau der Windenergie wäre hingegen nicht zu rechtfertigen, da eine sachgerechte Planung und Abwägung der vielfältigen natur-, arten- sowie immissionsschutzrechtlichen Schutzziele in der Regel eine Einzelfallprüfung erfordern.

Die derzeit im Verfahren befindlichen Entwürfe der Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) zeigen deutlich, dass in der Planung dem Wald mit seinen vielfältigen Funktionen insb. der Schutzfunktion ein hoher Stellenwert beigemessen wird und im Zuge der Berücksichtigung der LROP Grundsätze, in diesen Entwürfen die Windenergienutzung im Wald ausgeschlossen wird. Auch die auf der Grundlage dieser LROP Grundsätze bereits fertig gestellten und beschlossenen RROP schließen die Windenergienutzung im Wald aus.

Diese Festlegungen im LROP tragen damit insgesamt der besonderen Schutzfunktion und der forstfachlichen Bedeutung der niedersächsischen Waldgebiete Rechnung.

Mindestabstände (Natur- und Artenschutz)

Bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind gesetzliche Vorgaben zwingend zu beachten. Aus diesem Grund sind Naturschutzgebiete (auch einstweilig sichergestellte), Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), Natura 2000- Gebiete (d. h. FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete; soweit mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck/ Erhaltungszielen) und Landschaftsschutzgebiet (mit Bauverbot und/oder nicht zu vereinbarem Schutzzweck) als harte Tabubereiche für die Windenergienutzung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Darüber hinausgehend kann der jeweilige Planungsträger weiche Tabukriterien festlegen. Dabei muss der Planungsträger sicherstellen, dass er der Windenergienutzung substanziell Raum verschafft. Für weiche Tabukriterien kann die Landesregierung Anhaltspunkte geben. Aus Landessicht soll eine planerische Ausweisung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmälern (festgesetzte, ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte) und geschützten Landschaftsbestandteilen nicht vorgesehen werden. Ferner sollen auch die Entwicklungszonen von gesetzlich festgelegten Biosphärenreservaten sowie sämtliche Natura 2000-Gebiete (unabhängig vom Schutzzweck) planerisch nicht für die

Windenergienutzung beansprucht werden.

Generelle Abstände zu den genannten Schutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall geboten sein. Die Prüfung und Umsetzung eines solchen Abstandes ist schutzgutspezifisch und einzelfallbezogen vorzunehmen.

Auch artenschutzrechtlich können bestimmte Abstände in Hinblick auf Vorkommen besonders und streng geschützter Arten im Einzelfall geboten sein. Schon allein das Vorkommen von Exemplaren geschützter, gegenüber Windenergieanlagen sensibler Arten bedeutet keinen Ausschlussgrund für die Planung bzw. Zulassung von Windenergievorhaben. Vielmehr ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. In dem ergänzend zum Windenergieerlass erarbeiteten Leitfaden zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sollen – als Hilfestellung und zur Abschichtung des Prüfaufwandes – Untersuchungsradialen in Hinblick auf WEA-sensible Vogel- und Fledermausarten aufgeführt werden.

Regionalplanung und Höhenbegrenzung

Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Die Träger der Regionalplanung werden bei der Aufstellung bzw. Änderung des RROP im eigenen Wirkungskreis tätig.

Der daraus resultierende Gestaltungsspielraum für die Träger der Regionalplanung bedeutet, dass sie zwar das LROP als Planungsvorgabe des Landes umzusetzen haben, ansonsten aber in eigener Verantwortung und grundsätzlich frei hinsichtlich des „Wie“ der Aufstellung bzw. Änderung des RROP im Rahmen der Gesetze sind.

LROP Festlegungen können zwar Vorgaben zu Inhalt, Zweck und Ausmaß einzelner Ziele und Grundsätze der Raumordnung der Regionalen Raumordnungsprogramme treffen. Sie sind aber immer vor dem Hintergrund der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Planung durch den Träger der Regionalplanung zu treffen.

Im LROP ist geregelt, dass „für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte (...) zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ sind. Eine darüber hinausgehende Festlegung einer verpflichtenden Ausschlusswirkung wird derzeit weder für erforderlich gehalten, noch ist diese Eingrenzung der Planungshoheit begründbar.

Festlegung von Höhenbegrenzungen in RROP

In der Regelung des LROP heißt es als Grundsatz der Raumordnung: „In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden“. Damit wird ausgehend vom LROP eine Höhenbegrenzung in RROP grundsätzlich für möglich und zulässig gehalten. Allerdings soll in Hinblick auf die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den RROP grundsätzlich verzichtet werden.

Die Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung der RROP zu berücksichtigen, d.h. sie sind bei den Planungen einzubeziehen, können aber im Wege der Abwägung überwunden

werden. Der Träger der Regionalplanung kann somit auch auf Grundlage der derzeit geltenden LROP Festlegungen, sofern fachliche Kriterien eine Höhenbegrenzung rechtfertigen, diese in den RROP regeln.

Nicht zulässig hingegen wäre ein LROP-Ziel, welches die Träger der Regionalplanung verpflichten würde, eine Höhenbegrenzung in den RROP zu verankern. Im Raumordnungsrecht findet sich keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage dafür.

Repowering

Bei der vom NHB dargestellten Verfahrensweise für das Genehmigungsverfahren für den Ersatz alter Windenergieanlagen durch neu modernere Anlagen (Repowering) handelt es sich um eine Fehlinterpretation des Erlass textes. Die zitierten Ausführungen treffen allein auf Änderungsverfahren zu.

Da die Maßnahmen beim sogenannten Repowering in der Regel jedoch weit über die Änderung einer bestehenden Anlage hinausgehen, handelt es sich dabei um eine genehmigungspflichtige Neuerrichtung, selbst wenn sie am selben Standort erfolgen soll (vgl. Abschnitt 3.2.4, 4. Absatz, letzter Satz des Entwurfs des Windenergieerlasses). Insofern wird der Forderung des NHB im Erlassentwurf bereits entsprochen.

Rückbau

Die kritisch bewerteten Ausführungen zum Rückbau sind in dem derzeitigen Entwurfsstand des Erlasses so nicht mehr enthalten, sie stellten einen Diskussionsstand dar, der im Zuge des Erarbeitungsprozesses fortgeschrieben wurde. Der aktuelle Entwurf enthält zum Rückbau unter Ziffer 3.4.2.3 Rückbaupflichtungen die folgenden Bestimmungen:

„Rückbau ist die Beseitigung der Anlage, welche der bisherigen Nutzung diente und insoweit die Herstellung des davor bestehenden Zustandes. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.“

Die Gefährdung sensibler Biotope durch Massentierhaltung

204/15

Die niedersächsische Landesregierung sieht nach wie vor Handlungsbedarf, um den weiteren Zubau von großen Tierställen und die damit verbundenen negativen Folgen auf den Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutz wirkungsvoll einzudämmen. Um dieses Ziel weiterhin konsequent zu verfolgen, wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, beziehungsweise befinden sich in der Bearbeitung.

Als eines der ersten Bundesländer hat Niedersachsen bereits im März 2013 den Erlass zur Abluftreinigung in Tierhaltungsanlagen in Kraft gesetzt. Damit wurde dem Wunsch vieler Kommunen und Bürger nach einheitlichen Standards und einem hohen Schutzniveau von Umwelt und Nachbarschaft entsprochen. Der Filtererlass gilt für neue Ställe mit mehr als 2.000 Mastschweinplätzen, 750 Sauenplätzen oder 6.000 Ferkelplätzen und regelt

aus Vorsorgegründen den Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen, die für die Reduzierung der Emissionen von Staub, Ammoniak und Gerüchen geeignet sind. Bestehende Anlagen der genannten Größenordnung sollen gegebenenfalls mit einer Umsetzungsfrist von fünf Jahren nachgerüstet werden. Während Abluftreinigungsanlagen für große Schweinehaltungsanlagen als „Stand der Technik“ (technische Verfügbarkeit und wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit) definiert werden können, ist dies für kleinere Schweineställe und für den Bereich der Geflügelhaltung noch nicht gegeben. Für die Geflügelhaltung stehen bisher nur zwei zertifizierte Anlagen für die Hähnchenmast zur Verfügung. Für diesen Bereich kann demnach nicht vom „Stand der Technik“ und grundsätzlich auch nicht von der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit ausgegangen werden. Experten erwarten, dass sich auch in diesem Bereich die Technik zügig weiter entwickeln wird und der Filtererlass dann um entsprechende Regelungen zur Filterpflicht in großen Geflügelställen ergänzt werden kann.

Niedersachsen hat als intensiver Tierhaltungsstandort ein besonderes Interesse an einem optimalen Gülle- und Düngemanagement. Auf Bundesebene fordert Niedersachsen, dass bei der Novellierung des Düngerechts konkrete Regelungen zum Schutz der Umwelt, des Klimas und des Grundwassers installiert werden. Umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Düngemanagements sind bereits umgesetzt, bzw. befinden sich in der Bearbeitung. Diese Regelungen konkretisieren einerseits die Vorgaben für eine wirklich standortangepasste und pflanzenbedarfsgerechte Düngung, andererseits sollen sie einen transparenten Datentransfer, eine bessere Überwachung und den umfassenden Vollzug ermöglichen.

Die 78. Umweltministerkonferenz hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) und den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) beauftragt, eine Vollzugshilfe zu Anwendungsfragen von Natur- und Immissionsschutz im Vollzug des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erarbeiten. Diese Arbeitsgruppe hat u. a. das Ziel, eine Vollzugshilfe für rechtssichere FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen zu erstellen. Die Beratungen der Arbeitsgruppe werden 2015 fortgesetzt.

Zur Zukunft des Moorschutzes in Niedersachsen

205/15

Um die bisherigen Anstrengungen zur Erhaltung der Moore noch zielstrebig voranzubringen wird unter Federführung des Umweltministeriums derzeit das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ aufgestellt. Das Programm wird in 2 Stufen erarbeitet und umgesetzt. Im Rahmen des Sofortprogramms (erste Programmstufe) werden auf der Basis vorliegender Daten schon 2014 und 2015 erste Maßnahmen umgesetzt. Parallel dazu werden derzeit die weiteren konzeptionellen Grundlagen erarbeitet, die die langfristige Grundlage für das Programm „Niedersächsische Moorlandschaften“ darstellen. Diese zweite Planungsstufe soll Anfang 2016 abgeschlossen sein.

Im Jahr 2014 wurden im Rahmen des Sofortprogramms ausschließlich Landesmittel für Maßnahmen zur Moorentwicklung eingesetzt. Bei der Konzipierung dieser Maßnahmen steht der Flächenankauf in wertvollen Schwerpunktgebieten des Moorschutzes im Vordergrund. Die Ankaufsbemühungen konzentrieren sich ebenso wie die späteren Wiedervernässungsmaßnahmen auf die wertvollen naturnäheren, aber degradierten Moorlebensräume in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Ziel ist dabei die Bildung arrondierter Moorkomplexe im öffentlichen Eigentum. Nur in derartigen Flächenkomplexen lassen sich effektiv und in relativer Flächenausdehnung Wiedervernässungsmaßnahmen zur Herstellung eines moortypischen Wasserhaushalts durchführen. Insofern wird dem Vorschlag des Heimatbundes bereits im Sofortprogramm Rechnung getragen.

Aufgrund der aktuell regen Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt gestaltet sich jedoch der Grunderwerb auch in den Moorgebieten derzeit nicht einfach. Dennoch konnten bereits konkrete Abschlüsse erzielt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass konkretere Aussagen zu Lage und Umfang der Ankaufsverhandlungen nicht gemacht werden können, da diese den Erfolg der laufenden Verhandlungen gefährden würden.

Der Drömling: Zeit für ein länderübergreifendes Biosphärenreservat 206/15

Der Naturraum Drömling umfasst eine ausgedehnte Niederungs- und Niedermoorlandschaft, die sich auf Bereiche in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen beiderseits der Landesgrenzen erstreckt. Seit vielen Jahren ist der Drömling ein Schwerpunktgebiet für umfangreiche Maßnahmen des Naturschutzes, die insbesondere im Rahmen der im Jahr 2012 abgeschlossenen Naturschutzgroßprojekte auf sachsen-anhaltinischer und auf niedersächsischer Seite durchgeführt wurden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es nun sinnvoll, die Perspektiven einer möglichen zukünftigen Entwicklung des Drömlings unter besonderer Berücksichtigung der Naturschutzziele in Verknüpfung mit Belangen der Regional- und Tourismusentwicklung ins Auge zu fassen. Neben der Förderung der allgemeinen länderübergreifenden Zusammenarbeit im Naturschutz im Drömling soll insbesondere die Betrachtung der Möglichkeiten zur Einrichtung eines länderübergreifenden Biosphärenreservates im Drömling und dessen Anerkennung durch die UNESCO im Vordergrund stehen.

Die Landesregierungen von Sachsen-Anhalt und Niedersachsen hatten im Rahmen einer gemeinsamen Kabinettsitzung am 04.03.2014 in Helmstedt bereits den Beschluss gefasst, dass für den Drömling die Möglichkeiten für eine grenzübergreifende, dem Naturraum gerecht werdende einheitliche Gebietsentwicklung vor dem Hintergrund der in Sachsen-Anhalt favorisierten Einrichtung eines UNESCO-Biosphärenreservates geprüft werden und hierzu eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet werden soll.

Diese Arbeitsgruppe wurde zwischenzeitlich vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (MLU ST) sowie vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU NI) eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für ein länderübergreifendes Biosphärenreservat im Drömling und das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf eine Antragstellung bei der UNESCO zu erarbeiten.

Auf dieser Grundlage kann seitens MU anschließend eine ergebnisoffene Prüfung erfolgen, ob sich Niedersachsen an einem länderübergreifenden Biosphärenreservat beteiligen wird.

Umsetzung der Empfehlungen der Nationalpark-Evaluierungen 207/15

Teilbericht: Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Zunächst wird es aus Sicht der Landesregierung als besonders erfreulich bewertet, dass der Evaluierungsbericht die erfolgreichen Schutzbemühungen des Landes im Nationalpark Wattenmeer (NLP Wattenmeer) in herausgehobener Weise anerkennt und der bisherigen Arbeit der Nationalparkverwaltung einen großen Erfolg attestiert. So wird besonders hervorgehoben, dass „in der bisherigen Entwicklung des Nationalparks viel erreicht wurde“.

Neben den positiven Aspekten der Nationalparkentwicklung weist das Komitee im Evaluierungsbericht auch auf Arbeitsfelder hin, für die ein weiterer Handlungsbedarf zur Nationalparkentwicklung besteht. Das Niedersächsische Umweltministerium ist gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung auf dem Weg, diese Punkte sukzessive und kontinuierlich abzarbeiten. Als herausgehobene Beispiele sind dabei zu nennen:

Ranger

Eine fehlende funktionierende Nationalparkwacht wurde als das größte Defizit unseres Wattenmeer-Nationalparks gekennzeichnet. Die Landesregierung kann nicht ohne Stolz vermelden, dass der niedersächsische Landtag für das Haushaltsjahr 2015 elf neue Stellen für den Aufbau der Nationalparkwacht bei der Nationalparkverwaltung geschaffen hat. Die Einstellungsverfahren laufen seit Anfang dieses Jahres.

s. gesonderte Antwort zur Anfrage 208/15

Stellendefizite

Aus Sicht des Evaluierungskomitees bestanden aufgrund neuer Aufgabenfelder (Weltnaturerbe, Kooperationen, Biosphärenreservat etc.) personelle Engpässe in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Regionalentwicklung, Naturschutz (Offshore Windkraft). Hier wurde inzwischen u.a. für das Thema Kabelanbindungen für OWP eine Projektgruppe „Energie-wende“ in der Nationalparkverwaltung eingerichtet, in der zwischenzeitlich eine neue, zusätzliche Stelle zur Bearbeitung dieses Themenfeldes angesiedelt wurde. In der Öffentlichkeitsarbeit ist derzeit eine zunächst befristete Stelle ausgeschrieben. Angesichts der Haushaltssituation ist beim Abbau dieses Defizits von einer längeren Frist auszugehen.

Verbesserter Austausch zwischen außen- und binnendeichs gelegenen Flächen

Um den im Evaluierungsbericht kritisierten eingeschränkten natürlichen ökologischen Austausch zwischen Wasser und Land durch die Barrierewirkung von Bauwerken des Küstenschutzes zu verbessern, wurden u. a. in Butjadingen der Vordeich des Langwarder Grodens auf 900m abgetragen. So kann das Salzwasser auf über 140 ha ehemaliger Polderfläche im Rahmen des Tidegeschehens wieder ein- und ausschwingen.

Darüber hinaus bestehen aktuelle Planungen für weitere Sommerdeichöffnungen an der Wurster Küste sowie Gespräche mit einem Deichverband zur Ausstattung eines neuen Sielbauwerkes mit einer verbesserten Fischquerungsmöglichkeit.

Prozessschutzzone

Zur Umsetzung der im Bericht angemahnten Verwirklichung des Prozessschutzes auf wenigstens 50% der Fläche ist anzuführen, dass im Nationalparkgesetz (NWattNPG) zwar verbindliche Aussagen zum Prozessschutz normiert sind, allerdings ohne Festsetzung von Flächenanteilen und ohne zeitliche Vorgaben zur Überführung der Restflächen in die Prozessschutzfläche. Unabhängig davon ist anzumerken, dass der o. g. 50 %-Anteil der Prozessschutzzone faktisch und in der Realität schon mehr als erreicht wurde, auf eine förmliche Festsetzung bislang aber verzichtet wurde. Eine Abschwächung des Nationalparkschutzes ist damit nicht verbunden:

Derzeit unterliegen 97 % der NLP-Fläche (= 335.000 ha) der natürlichen Dynamik. Ca. 11.000 ha Fläche bleiben nur eingeschränkt der natürlichen Dynamik überlassen (Salzwiesennutzung, Begrüppung, Miesmuschelkulturen, Besatzmuschelfischerei, Fahrwasserunterhaltung im Inselverkehr, Verklappungsflächen, Schutzdünen, Erholungszone). Insgesamt ergibt sich ein Flächenanteil von ca. 54 % des Schutzgebiets, die potenziell vor allem für die (Krabben-)Fischerei nutzbar sind. Damit ergibt sich für die Prozessschutzzone, in dem keine Ressourcen entnehmende Nutzung stattfindet ein Flächenanteil von 46 %. Zudem ist davon auszugehen, dass die tatsächlich fischereilich genutzte Fläche wesentlich kleiner ist und dabei weiter leicht rückläufig. Zu berücksichtigen ist ferner, dass durch die Nationalparkerweiterung von 1.3.2010 ha um mehr als 60.000 ha potenziell befischbarer Wasserfläche sich der prozentuale Anteil der Prozessschutzzone deutlich verkleinert hat (von vorher weit über 60% auf nun 46%).

Reduzierung/ Regelung bestehender Nutzungen:

Im Zuge der laufenden Nationalparktätigkeiten wird auch an der kontinuierlichen Verbesserung der nach Ansicht des Evaluierungskomitees nicht überall zufriedenstellend gelösten Fragen der Nutzung im Nationalpark gearbeitet, wie nachfolgende exemplarisch aufgezeigt werden soll:

Salzwiesennpflege

Hier ist die intensive Zusammenarbeit der Nationalparkverwaltung mit den Deichverbänden, dem NLWKN, der Domänenverwaltung und den Deichbehörden zur Reduktion der Salzwiesenentwässerung auf das für die Deichfußentwässerung erforderliche Maß sowie die Schaffung von Kükenausstiegen durch Abflachung der Grabenkanten als konkrete Artenschutz-

maßnahmen zu erwähnen.

Bei der Salzwiesennutzung werden auf landeseigenen Flächen, die schon seit Einrichtung des Nationalparks geltenden Naturschutzaufgaben weiter optimiert und gemeinsam mit den Nutzern umgesetzt. Unterstützt werden diese Bemühungen durch das LIFE-Natur-Projekt des Landes zum Schutz der Uferschnepfe.

Unter genauer Beachtung und Betrachtung des Einzelfalls, der formulierten Erhaltungsziele sowie des Erhaltungszustandes der Salzwiesenhabitate werden an verschiedenen Stellen im Nationalpark Maßnahmen zur Renaturierung und zur Verjüngung der Salzwiesen sowie zur Verbesserung der Habitatqualität durchgeführt. Im trilateralen Kontext sind die bisher hierzu gelaufenen Maßnahmen wegweisend und finden grenzübergreifend Beachtung.

Touristische Nutzung

Im Hinblick auf die touristische Nutzung und Entwicklung im Nationalpark bzw. im Welterbegebiet fühlt sich die Nationalparkverwaltung mehr denn je der Umsetzung der trilateralen Strategie für einen nachhaltigen Tourismus im UNESCO-Weltnaturerbegebiet verpflichtet. Hierin ist eine duale Strategie für einen an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ausgerichteten Welterbetourismus im Zusammenspiel mit einem aktiven Beitrag zum Erhalt des Erbes festgelegt. Zusammen mit Kooperationspartnern und Stakeholdern ist eine Arbeitsgruppe Weltnaturerbe eingerichtet worden, die alle relevanten Aspekte gemeinsam absprechen und umsetzen.

Auch bei der Reduktion von nicht NLP-konformen touristischen, v.a. sportlichen Nutzungen insbesondere dem Kite-Surfen, hat die Nationalparkverwaltung durch die Ausweisung von abgegrenzten Kitesurfzonen an aus Naturschutzsicht unbedenklichen Gebieten und mit speziellen zeitlichen und räumlichen Vorgaben eine deutliche Verbesserung in der Lenkung dieser flächenintensiven Sportart erreicht.

Ausblick

Die wesentlichen Zukunftsaufgaben des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer liegen in der weiteren Sicherung der Einzigartigkeit des Lebensraumes Wattenmeer und der Bewahrung seiner Integrität, trotz externer Einflüsse und konkurrierender Nutzungsansprüche.

Die NLPV arbeitet die im Wattenmeerplan und in den sektoralen Plänen aufgestellten Ziele und Maßnahmen konsequent ab. Im Rahmen ihrer Arbeit unterhält die Verwaltung ein enges Netzwerk an Kooperationen mit Verbänden, Gemeinden und anderen Partnern, um die festgesetzten Ziele auf einer möglichst breiten Zustimmungsbasis zu erreichen.

Dies wird begleitet von einer intensiven und aktiv agierenden Öffentlichkeitsarbeit.

Beide Aktivitäten werden im Rahmen der anstehenden Zukunftsaufgaben weiter intensiviert (z. B. derzeit u. a. Umsetzung der Flyway-Initiative und der Trilaterale Strategie zum nachhaltigen Tourismus im Weltnaturerbe).

In einem kooperativen Prozess mit den Betroffenen wird weiter an der Verbesserung der gegenwärtigen Situation und einer deutlichen Reduktion der dem Schutzzweck entgegenstehenden

Nutzungen gearbeitet.

Die Nationalparkverwaltung erhält für Ihre Arbeit die im Bericht geforderte politische Rückendeckung des Niedersächsischen Umweltministeriums, so dass die erfolgreiche Arbeit der NLPV gesichert ist und das kooperative Netzwerk weiter gestärkt werden kann.

Teilbericht: Nationalpark Harz

Vorbemerkung

Die Tatsache, dass sich im Nationalpark Harz (NLP Harz) zwei Bundesländer die Aufgabe der Schutzgebietsentwicklung teilen, wird zwar erwähnt, dass dieser Umstand besonders große Herausforderungen mit sich bringt, die mittlerweile Früchte tragen, findet in dem weiteren Bericht des Heimatbundes leider keine besondere Berücksichtigung.

Des Weiteren ist klarzustellen, dass sich an keiner Stelle des Evaluationsberichts die in der Roten Mappe gemachte Aussage „Dabei wäre die Managementqualität an mehreren Stellen teilweise sehr dringend und auf innovative Weise zu verbessern“ ableiten lässt.

Umsetzung des Prozessschutzzieles

Die Bedeutung der schrittweisen Erhöhung der Naturnähe zur Erreichung des Prozessschutzzieles ist unbestritten und gleichzeitig eine wesentliche Aufgabe der Nationalparkverwaltung. Die Planungen für die weiteren Maßnahmen zur Waldentwicklung sind auf die Erweiterung der Fläche der Naturdynamikzone auf 75% bis zum Jahr 2022 ausgerichtet, deren Umsetzung ist sicher zu erwarten.

Dennoch wäre hier die Verlegung der Borkenkäfer-Bekämpfungszone aus dem NLP Harz heraus eine sinnvolle Maßnahme, um die Prozessschutzfläche zeitnah erweitern zu können und wertvolle Waldlebensräume vor intensiven Bekämpfungsmaßnahmen zu schützen. Entsprechende Gespräche mit den zuständigen Stellen wurden und werden bereits geführt, konkrete Auswirkungen auf die Flächenbilanz der Naturdynamikzone geprüft.

Flächenarrondierung

Die ungünstige Flächenform des niedersächsischen Teils des Nationalparks Harz ist nur entstehungsgeschichtlich, nicht naturschutzfachlich begründet.

Die Flächenarrondierung durch Angliederung von unterrepräsentierten Buchenwäldern wird im Evaluationsbericht auf S. 15 zur „Prüfung“ mit niedriger Priorität empfohlen. Hintergrund dieser zurückhaltenden Forderung ist die Schwierigkeit, geeignete alte Buchenwälder in unmittelbarer Nachbarschaft zum NLP Harz zu finden, mit deren Eingliederung tatsächlich eine Arrondierung erreicht werden könnte. Die weitaus meisten benachbarten Wälder sind fichtendominiert, das trifft auch im Sieber- und Odertal zu.

Aus Naturschutzsicht bedeutender als die Erreichung einer günstigeren Form für den NLP Harz ist die Umsetzung des Biodiversitätsziels „Einstellung der Forstwirtschaft auf 5 % der Waldfläche des Landes (NWE5). Dieses Ziel wird mit besonderem Schwerpunkt auf den landeseigenen Flächen verfolgt, die – in möglichst repräsentativer Verteilung - 10% ihrer Gesamtfläche

aus der Bewirtschaftung nehmen sollen.

Der NLP Harz stellt mit seiner Prozessschutzfläche bereits einen bedeutenden Anteil dieser Stilllegungsfläche des Landes, eine Arrondierung hier würde beinahe automatisch zu Lasten anderer potenzieller NWE5-Flächen an anderer Stelle, mit möglicherweise höherer Bedeutung für die Biodiversität, gehen.

Ranger

Die Stärkung des Personals zur Besucherbetreuung, vor allem in der Nationalparkwacht („Ranger“) ist ein wichtiges Anliegen der Nationalparkverwaltung. Hier wird auf Dauer der Erhalt zumindest der jetzigen Personalstärke angestrebt.

Erschließung - Erreichbarkeit

Eine bessere Vernetzung und Ausstattung mit umweltfreundlichen Verkehrssystemen in der Nationalparkregion ist wünschenswert, liegt jedoch außerhalb der direkten Kompetenzen der Nationalparkverwaltung.

Großer Fortschritt im Betreuungssystem für das Wattenmeer 208/15

Die Landesregierung stimmt mit dem Niedersächsischen Heimatbund (NHB) darüber überein, dass mit der Schaffung von zehn neuen Ranger-Stellen im Nationalpark, UNESCO-Biosphärenreservat und UNESCO-Weltnaturerbe Niedersächsisches Wattenmeer, welche dienst- und fachaufsichtlich an die Nationalparkverwaltung in Wilhelmshaven angegliedert werden, ein wesentlicher Fortschritt in der Schutzgebietsbetreuung erzielt wurde. Die Landesregierung hat mit der Einrichtung von elf neuen Stellen selbst zu Zeiten schwieriger Haushaltssituation ein deutliches Zeichen gesetzt, welche hohe Priorität dem Schutz des Wattenmeeres beigemessen wird.

Insbesondere im Hinblick auf die 2009 erfolgte Auszeichnung des Gebiets als UNESCO-Weltnaturerbegebiet, welche eine globale Verantwortung mit sich bringt, war und ist die Ausstattung der Schutzgebietsverwaltung mit hauptamtlichen Nationalparkwarten/innen (Rangern/innen) ein Meilenstein in seiner fast 30-jährigen Geschichte, um der gestiegenen Verantwortung in der Fläche zukünftig erheblich besser Rechnung zu tragen. Im Kontext internationaler Zusammenarbeit, die aus dem UNESCO-Status erwachsen ist, wie z. B. die Wadden Sea Flyway-Initiative, ist es zudem wichtig, Standards zu setzen, die Vorbildcharakter weit über das eigentliche Gebiet hinaus erfüllen. Auch für die Umsetzung der trilateral erarbeiteten nachhaltigen Tourismusstrategie ist die stark verbesserte Schutzgebietsbetreuung von Bedeutung. Die neuen Ranger/innen werden mit ihrer Präsenz im Gebiet erheblich mehr Besucher/innen als bislang für den außergewöhnlichen universellen Wert des Wattenmeeres sensibilisieren können.

Zuvor (seit 1998) erfolgte die Betreuung des Nationalparks durch sechs Dünen- und Nationalparkwarte des NLWKN in einem Teil der Arbeitszeit sowie durch Bundesfreiwillige (BFD) und Freiwillige im Ökologischen Jahr (FÖJ) (beides vormals Zivildienstleistende). Die hierbei zu erledigenden Aufgaben wurden über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Nationalpark-

verwaltung (vormals Bez.-Reg. Weser-Ems) und dem NLWKN (vormals NLWK und NLÖ) geregelt.

Für die unbewohnten Inseln Mellum und Minsener Oog sowie Wangerooge gilt auch zukünftig insofern eine Sonderregelung, die historisch gewachsen ist, da hier zur Übernahme der Ranger-tätigkeiten ein Kooperationsvertrag zwischen der Nationalparkverwaltung und dem Mellumrat e. V. abgeschlossen ist, über den die Schutzgebietenbetreuung dieser Inseln innerhalb des Gesamtsystems sichergestellt wird.

Von den zehn Stellen der hauptamtlichen Nationalparkwacht werden sechs auf den bewohnten Inseln (außer Wangerooge s. o.) und vier entlang der Festlandküste in den Abschnitten Dollart/Krummhörn/Norderland, Harlingerland/Friesland, Wesermarsch und Wurster Küste/Cuxhaven eingesetzt. Sie arbeiten in enger Abstimmung mit den Gebietsbetreuer/innen sowie der Koordinationsstelle innerhalb der Nationalparkverwaltung und werden durch die Freiwilligen (BFD/FÖJ) und die ehrenamtliche Nationalparkwacht bei ihrer Arbeit unterstützt.

Die ehrenamtliche Nationalparkwacht wurde in den vergangenen Jahren bereits von der Nationalparkverwaltung bestellt. In den Landkreisen Wesermarsch, Friesland und Aurich, wo es bereits vorher eine im Nationalpark aktive Landschaftswacht gab, wurde diese von der Nationalparkverwaltung übernommen. Hier und vor allem in den anderen Landkreisen wird die ehrenamtliche Nationalparkwacht unter dem Dach der Nationalparkverwaltung weiter ausgebaut. Das Interesse geeigneter Personen ist glücklicherweise gegeben.

Zukünftig wird angestrebt, die Schutzgebietenbetreuung, bestehend aus der hauptamtlichen Nationalparkwacht (Ranger/innen), der ehrenamtlichen Nationalparkwacht und den Freiwilligen (BFD, FÖJ) nach gemeinsamen Standards sicherzustellen.

Fischerei im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ umweltverträglich regeln! Die Miesmuschelfischerei 209/15

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) spricht sich für eine umweltverträgliche Regelung der Miesmuschelfischerei im Wattenmeer aus. Auch die Landesregierung verfolgt das Ziel, umweltverträglich unter Berücksichtigung der Schutzziele des Nationalparks zu handeln. Aus diesem Grund darf die Besatzmuschelfischerei zu den bestehenden Vorschriften des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und des niedersächsischen Fischereirechts (Nds. FischG und NKüFischO) seit 1999 zusätzlich nur noch im Rahmen eines Bewirtschaftungsplans ausgeübt werden.

Um eine Nachhaltigkeit der Fischerei sicherzustellen beinhaltet dieser Bewirtschaftungsplan Maßgaben und Einschränkungen sowie Gebietssperrungen. Ziele und Maßnahmen des Plans im Einzelnen sind: Sicherung der Entwicklung eulitoralischer Miesmuschelbänke und Lebensgemeinschaften, Beachtung der Natura 2000 Erhaltungsziele, Überwachung der Fischerei durch das

Fischereiamt, Monitoring des Miesmuschelbestandes durch die Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer, Zusätzliche Sperrung von Miesmuschelstandorten, Schonzeit von eulitoralischen Besatzmuscheln (15. Dez. bis 31. März), Einstellung der Fischerei bei Unterschreitung der Muschelbankfläche von 1.000 ha und bei Unterschreitung der Gesamtbiomasse von 10.000 t sowie die Zulassung der Saatmuschelgewinnung an künstlichen Substraten.

Alle fünf Jahre wird der Plan auf den aktuellen Wissensstand angepasst. Für den im Entwurf befindlichen Bewirtschaftungsplan sind auf dieser Grundlage weitere Einschränkungen vorgesehen, wie beispielsweise die Fischerei nur mit installierter Black Box an Bord eines Muschelkutters, Besatzmuscheltransporte nur innerhalb des Wattenmeeres (somit keine Importe aus England und Irland).

Die Bestandserfassungen der letzten Jahre belegen, dass der eulitorale Miesmuschelbestand sich recht stabil etwa zwischen 1.500 und 1.800 ha Fläche sowie zwischen 30.000 und 40.000t Biomasse (Vergleich zum Tiefststand 2005 unter bestehender Nutzung von 1.000ha Fläche und 9.000t Biomasse) bewegt. Durch die bisherigen Maßnahmen und die damit zusammenhängende aktuelle Bestandsentwicklung bewertet die Landesregierung die Miesmuschelfischerei im niedersächsischen Wattenmeer mit dem derzeitigen Management als nachhaltige Nutzung und sieht sich somit in ihrer Vorgehensweise als bestätigt.

Vogeljagd statt Vogelschutz? – Die Jagd und der Versuch dem Schutzbedürfnis von Wildarten gerecht zu werden 210/15

Die Jagd in Vogelschutzgebieten kann nicht generell ausgeschlossen werden. Das Jagdausübungsrecht als privatrechtliches Nutzungsrecht darf nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Sofern die Vogelwildarten nicht vom Schutzzweck erfasst werden, darf deshalb die Jagd nicht eingeschränkt werden. Hinzu kommt die Abwägung mit anderen schützenswerten Belangen, wie dem Schutz der Landnutzer vor übermäßigen Wildschäden. Schließlich kommen Eingriffe aus Gründen der Wildseuchenprävention oder -bekämpfung gegen invasive Vogelarten oder auch zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts in Betracht.

Die Rast- und Überwinterungsbestände von **Wildgänsen** haben sich in Deutschland und in weiteren mitteleuropäischen Ländern seit mehr als 20 Jahren gut entwickelt. Wesentliche Ursachen dafür stellen verbesserte Schutzbedingungen in den Brutgebieten und gute Ernährungsbedingungen in der mitteleuropäischen Kulturlandschaft dar.

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.9.2014 ist die Jagd als Teil eines Gänsemanagements in den Schutzgebieten in Niedersachsen angepasst worden. Bei hoher Wilddichte können Wildgänse Probleme ökonomischer und ggf. ökologischer Art verursachen. Dabei spielen auch immer größer werdende Brutpopulationen von Grau- und Kanadagänsen eine Rolle.

Die Bejagung ist als Teil eines Gänsemanagements zu betrachten und in dieses zu integrieren. Die Bejagung ist daher so ausgerichtet, dass die Brutgänse und ihre Nachkommen frühzeitig intensiv bejagt werden und gleichzeitig die Jagd in den Vogelschutzgebieten stärker auf die Schutznotwendigkeiten der wertbestimmenden Rastvögel Rücksicht nimmt. Des Weiteren werden im Zuge des Gänsemanagements die Auswirkungen der Jagd auf Flucht-, Raumnutzungs- und Fraßverhalten der Gänse im Rahmen eines Arbeitskreises aus Jägern, Landwirten, Naturschützern und Wissenschaftlern unter Einbeziehung der örtlichen Interessenvertretungen untersucht.

Das Ziel hierbei ist, einen gerechten Interessenausgleich zu entwickeln, der ein Höchstmaß an Akzeptanz aller Beteiligten erreicht und auch unter Berücksichtigung der EU-Anforderungen rechtssicher ausgestaltet wird.

Obwohl das **Rebhuhn** in Niedersachsen insgesamt betrachtet in den vergangenen Jahrzehnten in seinem Bestand stark abgenommen hat, gibt es in einzelnen Regionen und Revieren deutliche Schwerpunktorkommen, die auf entsprechende Biotopmaßnahmen und landwirtschaftliche Strukturen zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Besatzdichte so hoch, dass auch eine Bejagung an dem guten Erhaltungszustand der lokalen Population keine Veränderung herbeiführen wird. Eine Nutzung ist auch EU-konform möglich. Eine ganzjährige Schonzeit würde bei den Landwirten die Motivation für Biotopmaßnahmen zu Gunsten des Rebhuhns reduzieren.

Die **Krickente** profitiert vom verbesserten Nahrungsangebot und zeigt deutlich steigende Tendenz in den vergangenen 15 Jahren. Einer Bejagung steht aus Sicht der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung grundsätzlich nichts entgegen.

Kahlschläge in Eichen-Altbeständen von Natura 2000-Gebieten im Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel

211/15

Die Natura 2000-Gebiete 101 (Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig -und Wolfsburg) und 102 (Beienroder Holz) sind Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) und werden vom Niedersächsischen Forstamt Wolfenbüttel bewirtschaftet. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstamtes in diesem überwiegend von alten Laubholzbeständen geprägten Vogelschutzgebiet (V 48, Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg) stehen seit Jahren unter besonders intensiver Beobachtung und in der teils massiven Kritik der örtlichen Naturschutzverbände sowie des Landkreises Helmstedt. Im Kern wurde und wird dem Forstamt vorgeworfen, mit seinen eingeleiteten Waldverjüngungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten eine Verschlechterung des dort zu erhaltenden und zu entwickelnden Lebensraumtyps 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald“ mit den darin lebenden Arten zu bewirken oder billigend in Kauf zu nehmen.

Die Landesregierung kann die Behauptung des NHB fachlich nicht nachvollziehen, durch die Verjüngungsmaßnahmen des Forstamtes Wolfenbüttel würden die für den Erhaltungszustand

der FFH-Gebiete 101 und 102 und damit des Vogelschutzgebietes 48 so grundlegend wichtigen Altholzbestände nicht ausreichend erhalten. Vielmehr befinden sich beide FFH-Gebiete in einem guten oder sehr guten Zustand. Im FFH-Gebiet 101 nimmt die Alterklasse der über 100-jährigen Laubholzbestände des Forstamtes im Lebensraumtyp 9160 einen Flächenanteil von 65 %, im FFH-Gebiet 102 sogar von 80 % ein. Der Altholzanteil liegt damit weit über dem für den Erhaltungszustand A (sehr gut) geforderten Mindestanteil von mehr als 35 % bzw. für den Erhaltungszustand B (gut) von 20-35 %.

Um die Habitatkontinuität und die gleichmäßige Ausstattung der FFH-Gebiete mit allen Altersklassen dauerhaft und langfristig zu gewährleisten, ist es erforderlich, die großflächig zusammenhängenden Altholzbestände der Eichen-Hainbuchenwälder im Einklang mit den naturschutzfachlichen Vorgaben und Erfordernissen kontinuierlich zu verjüngen.

Hierfür haben sich auf den wechselfeuchten Standorten des FFH- und Vogelschutzgebietes Kleinkahlschläge mit anschließender Eichen-Saat besonders bewährt. Durch Kleinkahlschläge wurden u. a. auch lichte Kiefernbestände, die hier standorts- und lebensraumfremd sind, innerhalb (wie auch außerhalb) des FFH-Gebietes geerntet und kurzfristig in standortgerechte Eichenbestände überführt.

Entgegen anderslautenden Behauptungen wurden im Forstamt Wolfenbüttel die zur Verjüngung seit 2009 angelegten Kahlfelder stets im Rahmen der vorgegebenen Maximalgröße von höchstens einem Hektar angelegt. Meldungen, die dies bestreiten, hat das Forstamt Wolfenbüttel im letzten Jahr im Rahmen seines Qualitätsmanagements in mehreren Durchgängen mit GPS-Unterstützung überprüft und für unzutreffend befunden. Zuletzt überprüft wurde eine Freifläche im Wendhäuser Wald (Abt. 2203), diese war nicht – wie in einer Veröffentlichung angegeben – 1,8 Hektar, sondern 0,97 Hektar groß.

Unzutreffend ist ferner die pauschale Behauptung, das Forstamt entferne „sämtliche Biomasse von den Flächen“. Flächen, die im Forstamt für die Verjüngung durch Saat oder Pflanzung (mit Eiche) vorgesehen sind, werden im notwendigen Maße geräumt, anschließend wird der Boden vorbereitet. Auf den sehr wüchsigen Standorten des Forstamtes ist eine Pflanzung oder Saat ohne diese Vorbereitung nicht möglich. Die Räumung von Kronenteilen erfolgt mit dem Rückezug (Forwarder) von den Rückegassen aus. Diese Kronenteile werden gehackt und als nachwachsender Rohstoff (Hackschnitzel) in Kraftwerken verbrannt. Feinreisig verbleibt auf der Fläche. Der Boden wird mit einem Mulchgerät vorbereitet. Für die Kultur schädliche Vegetation (Brombeere) soll damit in ihrer Ausbreitung gebremst werden. Stubben und unterirdische Baumanteile werden durch die oberflächliche Mulchung nicht bearbeitet, sie verbleiben weitgehend ungestört auf der Fläche. Der Standort wird nicht „nivelliert“, der Oberboden wird nicht zerstört. Das Mulchgerät greift i. d. R. nur wenige Zentimeter (<5 cm) in den Auflagehumus ein, nicht in den Mineralboden. Dieses Verfahren wird seit etwa zehn Jahren im Forstamt angewandt und hat zu sehr gutem Wuchserfolg bei den entsprechend behandelten Kulturen geführt.

In der oben erwähnten Abt. 2203 im Wendhäuser Wald wurden auf der Gesamtfläche von 0,97 ha sechs Totholzbäume und zwölf Habitatbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von jeweils mehr als 45 cm auf der Fläche belassen. Die Stubben verbleiben ebenfalls auf der Fläche und werden keineswegs „gehäckselt“.

Bedauerlich ist es aus Sicht der Landesregierung, dass über die Inhalte des E+E-Planentwurfs für die FFH-Gebiete (und das Vogelschutzgebiet), abweichend von durchweg guten Erfahrungen mit den im örtlichen Abstimmungsverfahren ebenfalls beteiligten Landkreisen Braunschweig, Gifhorn und Wolfsburg, zwischen NLF und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt bislang kein Einvernehmen erzielt wurde. Die Entwürfe zum E+E-Plan liegen dem Landkreis Helmstedt seit einigen Jahren vor. Diesbezüglich werden ML und MU zu gegebener Zeit einen Einigungsversuch unternehmen. So stehen Planungs- und Rechtssicherheit für die weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im FFH- und Vogelschutzgebiet noch aus.

Zur Zeit wirtschaftet das Forstamt in den beiden FFH-Gebieten nach innerbetrieblichen Bewirtschaftungsrichtlinien, in denen auch die Flächenobergrenzen für Kahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen geregelt sind. Diese sind einvernehmlich mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abgestimmt worden.

Im Dezember 2013 stellte das Forstamt Wolfenbüttel anlässlich einer Exkursion ausgewählte forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wendhäuser Wald und im Beienroder Holz vor. Hieran waren neben Vertretern der NLF, der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und des lokalen Verbandsnaturschutzes auch Sachverständige aus der Naturschutzverwaltung (NLWKN) und aus dem ML vertreten. Die 31 Teilnehmenden stellten nach dem Waldbegang trotz unterschiedlicher Bewertungen fest, dass die Bewirtschaftung der Wälder in den bereisten Gebieten fachlich nicht zu beanstanden ist und dass die Erhaltungszustände durch die NLF nicht rechtswidrig verschlechtert werden.

Die Landesregierung würde es außerordentlich begrüßen, wenn sich NLF und UNB Helmstedt unter Beteiligung der Naturschutzverbände auf Grundlage des damals begonnenen Dialogs sachbezogen, zielorientiert und zügig auch ohne Einbeziehung der Ministerien über die Inhalte des Entwurfs der E+E-Pläne verständigen sowie die Sicherung des Gebietes nach Vorliegen der entsprechenden Vorgaben des Landes zeitnah erfolgt.

Als vorläufige Grundlage für weitere Gespräche bietet sich der Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom Februar 2013 an. Dieser zielt auf Wälder mit wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie ab. Im Erlass werden die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für Waldflächen unterschiedlicher Erhaltungszustände näher festgelegt.

Vom Erfolg dieser Gespräche wird es abhängen, ob der Lebensraum für Mittelspecht, Fledermausarten, Juchtenkäfer und viele andere Arten endgültig und im Konsens aller Beteiligten ge-

sichert wird. Im Interesse des Waldnaturschutzes ist dieses dringend nötig.

Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Nordsüntel, Landkreis Schaumburg

212/15

„Schon seit längerer Zeit besteht die Planung, das bislang lediglich unter Landschaftsschutz stehende Waldgebiet des Nordsüntels im Forst Hülsede aufgrund seiner wertvollen Naturausstattung als Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen. Über dessen Eignung bestehen keine Zweifel; der Vorentwurf zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Schaumburg von 2001 bestätigt dies.[...]“ Für den Fall, dass sich die zuständigen Landkreise aufgrund der in großer Zahl anstehenden Sicherungsverfahren für die Schutzgebietskulisse NATURA 2000 derzeit nicht dazu in der Lage sehen, schlägt der NHB vor, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Das in Rede stehende Gebiet wird derzeit durch eine Vielzahl von Schutzgebieten überlagert (Naturschutzgebiet „Hohenstein“ - NSG HA 002; Landschaftsschutzgebiet „Süntel“ - LSG HM 024, Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer-Wesertal/Nord“ - LSG HM 026; Naturschutzgebiet „Kamm des Wesergebirges“ - NSG HA 210; Landschaftsschutzgebiet „Wesergebirge“ - LSG SHG 013).

Gleichzeitig sind Teile des in Rede stehenden Bereiches mit dem Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Süntel, Wesergebirge und Deister“ (FFH-Gebiet 112) und dem EU-Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ (V 69) Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Teile des nun zur Ausweisung als Naturschutzgebietes begehrten Bereiches sind nicht Bestandteil der Natura 2000-Gebietskulisse.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg ist der nördliche Süntel als Gebiet beschrieben, das die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes erfüllt. Der Bereich ist derzeit als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Die Schutzwürdigkeit des Gebietes insgesamt wird nicht in Abrede gestellt.

Arbeitsschwerpunkt der Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsens wird es in den nächsten Jahren sein, die FFH- und EU-Vogelschutzgebiete durch einen hoheitlichen Gebietschutz (d.h. Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet) entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben zu sichern. Dies gilt auch für die erforderliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont und bindet die bestehenden Kapazitäten. Diese Schwerpunktsetzung ist erforderlich, um einem drohenden EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland bzgl. der nicht hinreichenden Sicherung der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung zu begegnen.

Der NLWKN wird die unteren Naturschutzbehörden Niedersachsens hierbei durch Hilfestellungen, Zuarbeiten unterstützen, so dass derzeit nicht davon auszugehen ist, dass für die vorgeschlagene, umfängliche und landkreisübergreifende Schutzgebietsausweisung „freies“ Personal verfügbar ist.

KULTURLANDSCHAFT

Sauparkmauer bei Springe (Region Hannover und Landkreis Hameln-Pyrmont): Ein staatliches Baudenkmal von bundesweiter Bedeutung verfällt

251/15

Die Darstellung des Niedersächsische Heimatbund trifft im Wesentlichen zu. Die Denkmalpflege und die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erkennen ebenfalls die Notwendigkeit für einen umfassenden Handlungsplan im Umgang mit der Sauparkmauer.

Im Pflege und Entwicklungsplan für das NSG „Saupark“ wurde dieser Themenkomplex bereits aufgegriffen. Es muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass das Land bzw. die Niedersächsischen Landesforsten mit jährlichen Kosten von 100.000 EUR bereits einen erheblichen Beitrag zum Erhalt dieses Baudenkmal leisten, der über die Jahre als überdurchschnittlich zu bewerten ist.

In enger Zusammenarbeit des Forstamtes Saupark und Frau Kirsch-Stracke von der Leibniz Universität Hannover wurde 2012 eine umfassende Arbeit zur Sauparkmauer und zu ihrem Zustand erstellt. Auf der Grundlage dieser Arbeit und weiterer Quellen werden die NLF einen Pflege und Sanierungsplan für die Sauparkmauer aufstellen, der die kulturellen, naturschutzfachlichen aber auch die betrieblichen Belange des Forstamtes Saupark berücksichtigt. Eine wissenschaftliche Unterstützung durch die Leibniz-Universität kann hierbei sinnvoll sein.

Dieses Konzept wird mit den zuständigen Behörden für Denkmalschutz und Naturschutz abgestimmt.

Nadelwehre an der Ilmenau, Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg

252/15

Situationsbeschreibung

Die Ilmenau ist Bundeswasserstraße und wird vom Bund, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), auf der Grundlage des Art. 89 GG verwaltet.

An der Ilmenau sind drei Staustufen, jeweils bestehend aus Schleuse und Wehranlage, vorhanden. Die Wehre sind als Nadelwehre ausgebildet. Eine verkehrliche Bedeutung der Ilmenau sowohl im Bereich der Güter- als auch im Bereich der Freizeitschifffahrt ist nicht mehr vorhanden.

Historische Bedeutung der Nadelwehre

Nadelwehre gehören zu den ältesten Wehrtypen. Die Technologie wurde 1834 von Charles Antoine François Poirée in Frankreich erfunden und erstmalig in der Yonne in Basseville bei Clamecy errichtet. Die sogenannte barrage à aiguilles verbreitete sich, aufgrund ihrer immensen Bedeutung für den Wasseringenieurbau, schnell in ganz Europa. Ihr Erfinder wurde in der Folge auf der Weltausstellung 1855 mit der Großen Ehrenmedaille geehrt.

Die drei Stauanlagen an der Ilmenau sind in dieser Poiréeschen Bauform errichtet worden: Hölzerne Nadeln lehnen sich gegen einen Anschlag auf dem Wehrboden und oben gegen die sogenannte Nadellehne, die an eisernen, diagonal verstrebt Böcken befestigt sind. Damit sowohl Schifffahrt, als auch winterlicher Eisabfluss ungehindert gewährleistet sind, sind die Böcke untereinander mit Ketten verbunden und über Gelenke an der Wehrsohle seitlich umlegbar. Ein Laufsteg auf den Böcken bringt einerseits Steifigkeit und ermöglicht andererseits das Setzen und Ziehen der Nadeln. Die Vielzahl der Nadeln ermöglicht eine recht präzise Regulierung des Wasserstands.

Die denkmalgeschützten Gruppen baulicher Anlagen in Bardowick (1932), Wittorf (1892/93) und Fahrenholz (1892/93) haben jeweils folgende Bestandteile: Nadelwehr, Kammerschleuse mit Stemmtoren und Schleusenwärterhaus.

Die besondere Bedeutung der niedersächsischen Anlagen in der Ilmenau besteht zunächst einmal im Rahmen der Ortsgeschichte. Liefern die überkommenen Anlagen doch beredetes Zeugnis der Bedeutung des hiesigen Handels, der einer Regulierung des Wasserlaufes zur Verbesserung der Schifffahrt bedurfte und darüber hinaus eine Verbesserung des Hochwasserschutzes mit sich brachte. Damit dokumentieren die Nadelwehre manuelle Arbeitsabläufe im Jahresverlauf. Sie haben geschichtliche Bedeutung, einen hohen Wert für die Wirtschafts- und Technikgeschichte und besitzen außerdem Seltenheitswert. Sowohl die ungestörte Überlieferung an der Ilmenau, als auch die europäische Genese dieses Wehrtyps begründet eine nationale Bedeutung. Insofern besteht ein außerordentliches öffentliches Interesse an der Erhaltung der Nadelwehre in Niedersachsen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die WSV entsprechend den Maßgaben des § 7 Abs. 4 WaStrG zu berücksichtigen.

Aktueller Zustand der baulichen Anlagen

Der Zustand der Anlagen an der Ilmenau, hier insbesondere der Schleusen Wittorf und Bardowick als Teil der Wasserstraße, ist altersbedingt schlecht; die Schleusen sind aus Sicherheitsgründen für den Schiffsverkehr gesperrt.

Darüber hinaus genügen die vorhandenen Fischaufstiege in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Aufgrund des Bauwerkszustandes wären zur Erhaltung des Status Quo an allen drei Standorten Ersatzneubauten erforderlich, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind.

Die derzeitige Passierbarkeit der jeweils aus Schleuse, Beckenfischpass und Nadelwehr bestehenden Staustufen Fahrenholz, Wittorf und Bardowick ist für Fische stark eingeschränkt (NL-WKN, 2012). Die Schleusen sind aufgrund unzureichender Auffindbarkeit als Wanderweg nicht geeignet (Knöpp, 1962). Die vorhandenen Beckenfischpässe entsprechen in Geometrie und Hydraulik nicht dem Stand der Technik (DWA-M 509, 2014), sodass eine ausreichende Durchwanderbarkeit für Fische nicht

gegeben ist. Die Nadelwehre können aus folgenden Gründen ebenfalls nicht als „fischpassierbare Bauwerke“ im Sinne der allgemeinen fachlichen Anforderungen, wonach die Durchgängigkeit grundsätzlich ganzjährig für die gesamte potenziell natürliche Fischfauna sichergestellt werden soll (DWA-M 509, 2014), eingestuft werden.

Bei einem Nadelwehr erfolgt die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses über das Stellen bzw. Ziehen der Nadeln. Sind alle Nadeln eines Nadelwehres gestellt, ist das Wehr ein vollständiges Wanderhindernis für aufsteigende und abwandernde Fische. Das Wehr kann dann weder überschwommen noch durchschwommen werden. Werden einzelne Nadeln gezogen, hängt die Durchwanderbarkeit von der lichten Öffnungsweite zwischen den noch gestellten Nadeln und von den in den Durchlässen auftretenden maximalen Fließgeschwindigkeiten ab.

Sofern nur wenige Nadeln gezogen sind, um die jeweiligen Stauziele zu halten, dürften aufgrund der verbleibenden Höhendifferenz zwischen Oberwasser und Unterwasser die auftretenden Fließgeschwindigkeiten in den Durchlässen in der Regel über den maximal zulässigen Vergleichswerten für Durchlässe in Fischaufstiegsanlagen liegen. Nach Krüger & Quast, 1996 (zit. in Gräwe, 2010) ist der Fischaufstieg ab einer Höhendifferenz von 20 cm eingeschränkt und ab 54 cm tritt eine Sperrwirkung auf (Gräwe, 2010). Bei der Planung einer Fischaufstiegsanlage in dieser Fischregion (Brassen-Aland-Region) nach den aktuellen fachlichen Anforderungen (DWA-M 509, 2014) wäre sogar nur eine maximal zulässige Absturzhöhe von 10 cm zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass während Betriebsphasen, in denen die Stauziele durch Ziehen nur weniger Nadeln gehalten werden, die Nadelwehre an der Ilmenau nicht bzw. nur sehr eingeschränkt für stromaufwandernde Fische und Neunaugen passierbar sind, d.h. allenfalls nur von sehr leistungsstarken Fischarten (z.B. Meerforelle) überwunden werden können.

Eine vergleichsweise ungehinderte Passierbarkeit ist nur dann anzunehmen, wenn die Nadeln vollständig gezogen sind. Allerdings hängen Zeitpunkt und Dauer dieser Betriebsphasen allein von wasserwirtschaftlichen Erfordernissen (Eisgang, Hochwasser) ab und stimmen deshalb vielfach nicht mit den bevorzugten Wanderzeiten der Fische und Neunaugen überein. So kann z. B. die jährliche Rückwanderung von Fischen aus den Winterquartieren in der Elbe erheblich beeinträchtigt werden oder der in engen Zeitfenstern erfolgende Laichaufstieg bestimmter Arten wie z. B. dem Meerneunauge (Beyer, 2000) gänzlich unterbunden werden. Die Folge sind Ausdünnungseffekte im Fischbestand oberhalb der Wehre. Nach Meyer et al. (2000) stellen die Nadelwehre in Wittorf und Bardowick im Gebiet der Ilmenaniederung besonders starke Aufstiegshindernisse für wandernde Fischarten dar (insbesondere für Meerneunauge, Flussneunauge, Quappe).

Mit Blick auf die Herstellung einer bestmöglichen Durchgängigkeit in der Bundeswasserstraße Ilmenau sollten deshalb Planungsvarianten, die einen Rückbau der Wehre und den Einbau von Sohlengleiten vorsehen, grundsätzlich bevorzugt werden, wobei die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen sind.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund des Bauzustandes musste sowohl bei den Schleusen als auch bei den Wehren die Intensität der Bauwerkprüfungen zur Beurteilung des Zustandes erhöht werden. Die Wehre sind zusätzlichen Belastungen, z.B. durch Eis, nicht mehr gewachsen. Weiterhin besteht bei Frost die Gefahr des Zusammenfrierens der Nadeln und damit bei steigenden Abflüssen eine zusätzliche Belastung aus Wasserdruck infolge der nicht mehr möglichen Regulierung. Daher müssen bei entsprechender Witterung die Nadeln gezogen und die Wehrböcke gelegt werden.

Die Nadelwehre entsprechen nicht den Anforderungen an den Arbeitsschutz und sind in der Bedienung aufwändig.

Die Stauanlagen unterhalb von Lüneburg beeinträchtigen die Zielerreichung gemäß den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erheblich. Aus Landessicht besteht daher ein hohes Interesse, dass Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit durchgeführt werden, die sich positiv insbesondere auf das gesamte Einzugsgebiet der Ilmenau oberhalb von Lüneburg auswirken.

Aufgrund dieser Problemlage haben das Land Niedersachsen und die seinerzeitige WSD-Ost eine Verwaltungsvereinbarung getroffen, um im Wege einer Machbarkeitsstudie zu ermitteln, welche Möglichkeiten zur Fließgewässerentwicklung insbesondere im Hinblick auf die Durchgängigkeit bestehen.

Die Machbarkeitsstudie wurde von der WSV und dem Land Niedersachsen gemeinsam finanziert.

Eine Entscheidung über das weitere Vorgehen ist noch nicht getroffen worden. Diese Entscheidung kann nur in einem förmlichen Rechtsverfahren (Planfeststellungsverfahren) getroffen werden, bei dem alle Träger öffentlicher Belange, d.h. auch der Denkmalschutz, sowie weitere Betroffene beteiligt werden. Hierbei sind auch die Belange des Denkmalschutzes unter Beachtung der Maßgaben des Wasserstraßengesetzes zu berücksichtigen.

Geplante Verfüllung des „Gertrudenberger Lochs“ in Osnabrück 253/15

Bei den Gertrudenberger Höhlen handelt es sich um ein Stollensystem, das vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) als Kulturdenkmal - und zwar sowohl als Bodendenkmal und als Baudenkmal - eingetragen wird. Und das NLD ist am Erhalt dieses Kulturdenkmals interessiert.

Die Höhlen befinden sich überwiegend auf privaten Grundstücken in Osnabrück. Im Zweiten Weltkrieg wurde ein Teil von Ihnen zu einem Luftschutzbunker ausgebaut. Hieraus begründet sich die Zuständigkeit des Bundes nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesfinanzministeriums. Sie ist im vorliegenden Fall zuständig für die Absicherung und Gefahrenabwehr.

Das NLD vertritt die Auffassung, dass bei einer nachgewiesenen Einsturzgefährdung und daraus resultierender Gefährdung von Leib und Leben der Denkmalschutz zurücktritt. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vermutet auf Grund eines Gutachtens eine solche dringende Gefahr und hält daher eine Verfüllung des Stollensystems für erforderlich.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und das NLD haben der Stadt Osnabrück bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde im Sommer 2014 empfohlen, ein eigenes Gutachten einzuholen, das Aussagen dazu trifft, ob und inwieweit die Statik im Stollensystem tatsächlich eine Gefährdung begründet. Dem Vernehmen nach steht die Vergabe des Gutachtens unmittelbar bevor. Das Ergebnis dieses Gutachtens sollte zunächst abgewartet werden bevor weitere Schritte eingeleitet werden.

Die Landesregierung wird den Fortgang mit Interesse verfolgen.

DENKMALPFLEGE

Cäcilienbrücke in Oldenburg

301/15

Das Kulturdenkmal Cäcilienbrücke ist, wie vom Niedersächsischen Heimatbund treffend dargestellt, ein technisches Denkmal mit einer erheblichen technischen Raffinesse und einem Charme, auf Grund dessen alle ehemaligen und jetzigen Passanten dieser Brücke zugeneigt sind.

Der Denkmalstatus und die technische Bedeutung dieser Hubbrücke führten dazu, dass seitens der Eigentümerin, dem Bund vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, erhebliche Planungsleistungen erfolgten, um alle möglichen Optionen zum Erhalt zu prüfen.

Der jetzige Zustand der Cäcilienbrücke macht die Fortführung des Betriebs ohne grundlegende Überarbeitung und Ersatz der Maschinerie unmöglich, da sonst die Sicherheit von Leib und Leben gefährdet sein kann.

Ausgehend von neuen technischen Überlegungen wird von der Eigentümerin mit neuen Untersuchungen geprüft, ob und wie ein Teilerhalt der historischen Substanz möglich ist. Deren Ergebnisse sind abzuwarten. Seitens der staatlichen Denkmalpflege wird diese Entwicklung unterstützt und begrüßt.

Das genannte neue Gutachten geht von der Installation einer neuen Hubtechnik aus. Die Umsetzbarkeit wird geprüft, da unterschiedlichste Parameter zu berücksichtigen sind. Oberstes Primat hat die Sicherheit von Leib und Leben.

Einführung von „Kommunalen Beiräten für Baugestaltung und Denkmalschutz“ in Niedersachsen

302/15

Engagierte Bürgerinnen und Bürgern in die Planung und Entwicklung ihrer unmittelbaren Umgebung einzubeziehen, ist stets auch ein besonderes Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung. Städtische oder ländliche Identität ist an die Qualität und die Gestaltung von Gebäuden, Quartieren und öffentlichem Raum gebunden. Dies sind wichtige Wurzeln für Heimatgefühl, urbanes Selbstbewusstsein und bürgerschaftliches Engagement. Daraus abgeleitet erfährt die Baukultur in Niedersachsen eine besondere Bedeutung.

Der Schutz historischer Bausubstanz ist ein wesentlicher Bestandteil der Baukultur.

Historische Baustrukturen geben Städten und Dörfern einen unverwechselbaren Charakter. Insbesondere Baudenkmalen gilt es besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine qualitätsvolle Beratung im Baugenehmigungsverfahren durch Kommunale Beiräte, wie sie in verschiedenen Kommunen in Niedersachsen in Form von Gestaltungsbeiräten eingerichtet sind, ist begrüßenswert. Allerdings wird das Land den Kommunen in diesem Bereich aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Vor-

gaben unterbreiten. Bereits heute bestehen für die Kommunen, z. B. mit Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch, örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Absätze 2 und 3 NBauO und den Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes Möglichkeiten, auf ein einheitliches Ortsbild hinzuwirken und baukulturelle Aspekte mit einfließen zu lassen.

Die Niedersächsische Landesregierung sieht daher weiterhin keinen Anlass, über eine Änderung der Niedersächsischen Bauordnung „Kommunale Beiräte für Baugestaltung und Denkmalschutz“ einzuführen.

Hafen am Wattenmeer – der Sielhafen in Carolinensiel

303/15

Das Land Niedersachsen verfolgt die Entwicklung der historischen Sielhäfen an der Nordseeküste mit Interesse und wird weiterhin seinen Beitrag zur positiven Entwicklung einbringen.

Aus Sicht des Landes Niedersachsen hat der historische Museumshafen mit dem Deutschen Sielhafenmuseum Carolinensiel eine große Bedeutung für die Bewahrung und Vermittlung des maritim-kulturellen Erbes am niedersächsischen Wattenmeer. In Carolinensiel ist es mit Hilfe des 1978 gegründeten Sielhafenmuseums gelungen, das Augenmerk auf ein einmaliges Ensemble zu lenken. Auf diese Weise trägt es zur Bewusstmachung dieses besonderen Hafentyps an der west- und ostfriesischen Nordseeküste bei. Zum Museum gehören neben dem Museumshafen in der Ortsmitte vier historische Gebäude: Im Groot Huis, einem Kornspeicher von 1840, sind Sammlungsbestände zum Deich- und Sielbau, zu regionaler Schifffahrtsgeschichte und Fischerei und Handwerk ausgestellt. Die alte Pastorei präsentiert das Thema Schiffsbau und Handwerk. Im Kapitänshaus wird das Leben an einem Sielhafenort dargestellt. Dazu kommt die historische Rettungsstation an der Friedrichsschleuse. Die museumseigenen Wasserfahrzeuge im Museumshafen komplettieren das Angebot des Sielhafenmuseums.

Der Sielhafen in Carolinensiel

Hafenbecken mit Brückensiel und geschlossener Randbebauung an der Deichinnenseite mit ihren eingeschossigen bis zweigeschossigen, meist giebelständigen Ziegelbauten ab 1800 sind als Gruppe baulicher Anlage im Denkmalverzeichnis geführt. Als Zubehör werden die die Hafenseiten säumenden, ursprünglichen beschnittenen Lindenreihen aufgelistet.

Seit geraumer Zeit führt die staatliche Denkmalpflege Gespräche mit den Initiativen zum Fortbestand und der Entwicklung des Sielhafens, damit realistische und finanzierbare Planungen erfolgen können. Dafür haben sich interessierte Bürger, die Betreiber der öffentlichen Einrichtungen, die Gemeindeverwaltung und das Landesamt für Denkmalpflege zusammen gefunden. Dabei stellten sich unterschiedliche zu behandelnde Problemkomplexe heraus, insbesondere Nutzungskonflikte in den öffentlichen und privaten Freiräumen sowie die nicht mehr flächenverträgliche

saisonale Umwandlung von Freiflächen an der Ortsdurchfahrt zu Verkaufsflächen. Diese führen zu nachhaltigen Veränderungen, die zu Lasten der Denkmalsubstanz gehen können. Aber auch die vorhandenen Mängel an der alten Bausubstanz gilt es systematisch zu erfassen und im Rahmen verfügbarer Ressourcen zu beheben.

Bei der Fragestellung nach einer Steuerungsmöglichkeit und der finanziellen Unterstützung gerade privater Eigentümer wird dem Instrument des städtebaulichen Denkmalschutzes eine hohe Priorität eingeräumt. Die kommunale Verwaltung hat zwischenzeitlich Gespräche mit den Förderinstanzen geführt und ihre bisherigen Bemühungen vorgestellt. Die planerischen Voraussetzungen zur Aufnahme in das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz sind umrissen und sollen im Jahr 2015 erbracht werden.

Sielhafenmuseum Carolinensiel

Unter den rund 50 Museen in Niedersachsen, die sich mit Schifffahrt beschäftigen, gehört das Deutsche Sielhafenmuseum Carolinensiel zu den bedeutendsten. Es wurde bereits 2007 mit dem niedersächsischen Museumsgütesiegel ausgezeichnet und befindet sich seit 2014 im Verfahren zur Erneuerung dieses Museumsgütesiegels. Die Vergabe des Museumsgütesiegels bedeutet, dass ein Museum den Anforderungen an das Qualitätsmanagement von Museen entspricht und die internationalen Richtlinien für Museumsarbeit erfüllt. Im Rahmen des Verfahrens zur Erneuerung des Museumsgütesiegels ist bekannt geworden, dass ein erheblicher Sanierungsbedarf für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude erforderlich ist.

Es wäre wünschenswert, unter Einbeziehung des Sielhafenmuseums ein Gesamtkonzept zum Erhalt und zur Entwicklung des baulichen Ensembles in Carolinensiel zu entwickeln. Die Initiative dafür liegt beim Landkreis und der Stadt Wittmund. Die Landesregierung bietet fachliche Beratung an.

Sielhafen Greetsiel

Der komplette Ortskern Greetsiel mit seinem historischen Sielhafen ist Bestandteil des Geltungsbereichs „Städtebaulicher Denkmalschutz Greetsiel“. Der Ort wurde mit Wirkung 2015 in das Förderprogramm aufgenommen. Der Sanierungsträger kann mit der Vorbereitung möglicher Förderfälle beginnen.

In den vergangenen Jahren hat das Land Niedersachsen mit Mitteln der Denkmalpflege und mit Mitteln der EU Strukturhilfe die Sanierung denkmalgeschützter Objekte in Greetsiel gefördert. Noch im ausgehenden Jahr 2014 war es dem Land möglich, einen Betrag von 100.000 Euro bereit zu stellen, um die vom Sturm stark beschädigte Zwillingsmühle zu sanieren.

Stein für Stein – Förderobergrenze bei Straßen, Wegen und Plätzen im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
304/15

Die Städtebauförderungsrichtlinie vom 20.05.2008 (R-StBauF 2008) enthielt erstmals eine Förderobergrenze von 160 EUR pro Quadratmeter für die sanierungsbedingte Herstellung oder Änderung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, um die Ausgaben

für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen zu begrenzen. Damit wurde zugleich eine Forderung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs erfüllt, der unter Hinweis auf entsprechende Regelungen in anderen Bundesländern die Einführung einer Förderobergrenze angemahnt hatte.

Die R-StBauF 2008 ist mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft getreten. Der Entwurf der Neufassung der R-StBauF befindet sich derzeit in der Verbandsbeteiligung.

Es ist vorgesehen, die Förderobergrenze bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf 180 EUR pro Quadratmeter anzuheben. Im Einzelfall soll darüber hinaus auch ein höherer Betrag ausnahmsweise förderfähig sein, soweit die Überschreitung auf Ausgaben beruht, die erforderlich sind, um allen Menschen unabhängig von Behinderungen, körperlichen Einschränkungen und vom Alter eine selbständige und uneingeschränkte Nutzung zu ermöglichen (Umsetzung der Zielsetzung der Zugänglichkeit i. S. v. Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention). Hierunter können beispielsweise Ausgaben für umfassend barrierefreie Querungen oder für ein zusammenhängendes, aus Bodenindikatoren bestehendes Leit- und Orientierungssystem gehören.

Die Neufassung der R-StBauF soll rückwirkend zum 01.01. 2015 in Kraft treten.

Evaluierung der Unteren Denkmalschutzbehörden 305/15

Den Kommunen, denen die Aufgabe der unteren Bauaufsichtsbehörden obliegt, kommt gemäß §19 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) die Funktion als untere Denkmalschutzbehörde zu. Die Grundzuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden begründet sich entsprechend § 20 Abs. 1 NDSchG soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege stellen die unteren Denkmalschutzbehörden gemäß

§ 20 Abs. 2 das Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege her. Von der Pflicht zur Benehmensherstellung in Angelegenheiten der Bodendenkmalpflege kann die untere Denkmalschutzbehörde befreit werden, wenn sie in ausreichendem Maße mit archäologischen Fachkräften ausgestattet ist.

Eine vergleichbare Regelung für die Baudenkmalpflege hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, da die Bauverwaltungen mit den unteren Bauaufsichtsbehörden immer über Fachpersonal aus dem Hochbau verfügen. Die Stelleninhaber in den unteren Denkmalschutzbehörden verfügen über Ausbildungsabschlüsse aus diesem Bereich. Hinzu kommt die Schwierigkeit einer Definition spezieller baudenkmalpflegerischer Kenntnisse, da die Ausbildungsgegebenheiten sehr heterogen sind und langjährige berufliche Erfahrungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Der Niedersächsische Heimatbund sieht die Notwendigkeit einer Evaluation der unteren Denkmalschutzbehörden. Das Land

verschließt sich grundsätzlich diesem Ansinnen nicht. Ziel des Landes ist es, einen einheitlichen Standard der Baudenkmalpflege in Niedersachsen sicherzustellen, um so die niedersächsische Denkmallandschaft nachhaltig zu sichern.

Aktuell erfolgt auf Bundesebene eine Evaluation der Denkmalpflege in Abstimmung zwischen den Ländern, der Kultusministerkonferenz und dem Deutschen Nationalkomitee für Denkmalpflege. Im letzten Jahr wurden die Daten der Landesämter erhoben und werden zur Zeit vom deutschen Nationalkomitee für Denkmalpflege in enger Zusammenarbeit mit dem der Kulturausschuss (KA) der Kultusministerkonferenz (KMK) ausgewertet. Eine vergleichbare, bundesweite Evaluation der unteren Denkmalschutzbehörden ist in der Diskussion. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die Länder befinden sich zur Zeit in einem Abstimmungsprozess. Hier muss die Abstimmung auf Bundesebene abgewartet werden.

Rettung für das Geburtshaus des Reformators Bonnus 306/15

Der Landkreis Osnabrück und das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) bemühen sich seit mehreren Jahren um die Erhaltung des Gebäudes Goldstraße 9 in Quakenbrück, das nach dendrochronologischen Untersuchungen um 1499/1500 errichtet wurde und damit als Geburtshaus des für Norddeutschland bedeutenden – 1504 in Quakenbrück geborenen – Reformators Hermann Bonnus angesehen werden muss. Es hat damit eine erhebliche geschichtliche Bedeutung nicht nur für Quakenbrück, sondern weit darüber hinaus.

Für das noch in Privathand befindliche, derzeit leerstehende Objekt stehen für die nachhaltige Sanierung 150.000 Euro aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm III des Bundes zur Verfügung. Bevor diese Mittel bewilligt werden können, muss gemeinsam mit der Stadt, der Kirchengemeinde, der staatlichen Denkmalpflege und anderen Akteuren der regionalen Kultur eine nachhaltige Nutzung und darauf aufbauend ein Sanierungskonzept entwickelt werden.

Grundsätzlich unterstützen die Kirchengemeinde und die Stadt Quakenbrück den Erhalt und die Entwicklung des Geburtshauses von Hermann Bonnus zu einem öffentlich zugänglichen Ort. Seitens des Landes Niedersachsen wird diese Entwicklung unterstützt.

Schloss Wisbergholzen mit Gutsanlage und historischem Landschaftspark 307/15

Schloss Wisbergholzen ist als Denkmal von nationaler Bedeutung anerkannt. Sein Erhalt ist der staatlichen Denkmalpflege und dem Land Niedersachsen ein wichtiges Anliegen. Es ist den Beteiligten bewusst, dass die Sanierung mit den bisherigen Förderabschnitten nicht abgeschlossen ist. Dank der bisherigen Abschnitte konnten erforderliche, wichtige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür sei an dieser Stelle insbesondere dem seit drei Jahrzehnten tätigen Förderverein vor Ort zu danken.

Die aktuelle Förderung von Bund und Land für die vier Bauabschnitte in den Förderjahren 2012 bis 2015 wird die Außenhaut sichern. Diese Arbeiten werden 2016 abgeschlossen sein.

Das Land Niedersachsen und die Landesdenkmalpflege werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten die weitere Entwicklung und damit auch die Erstellung eines nachhaltigen Nutzungskonzeptes unterstützen. Die letztendliche Entscheidung zum Umgang mit dem Denkmalensemble liegt bei der Eigentümerfamilie, der in allen Planungen eine zentrale Rolle zukommt.

Reduzierung der Denkmalmittel schadet dem niedersächsischen Kulturerbe und dem niedersächsischen Handwerk 308/15

Die für den Haushalt 2015 erfolgte Kürzung der Fördermittel für die Denkmalpflege von 2.371.000 Euro auf jetzt 1.855.000 Euro erfolgte zu Gunsten der Erwachsenenbildung.

Gleichzeitig hat das Land Niedersachsen jedoch erreicht, dass der Erhalt von Kulturdenkmälern im ländlichen Raum in der neuen Förderperiode des EU-Strukturfonds ELER Berücksichtigung findet. Mit einer Gesamtsumme von 15 Mio. Euro für die aktuelle Förderperiode können zahlreiche Kulturdenkmäler denkmalgerecht restauriert und saniert werden. Davon werden, wie es der Niedersächsische Heimatbund (NHB) zutreffend berichtet, insbesondere das Handwerk und die regionalen Betriebe profitieren.

Ältestes Bauernhaus Hannovers in Gefahr 309/15

Das Gebäude Pinkenburger Straße 3 bzw. Pinkenburger Gang 7 wird im niedersächsischen Denkmalverzeichnis als konstituierender Bestandteil einer Gruppe baulicher Anlagen gem. § 3.3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geführt. Es handelt sich bei dem Bauwerk um einen Zweistöckerbau mit Unterrähm und Sparrenschwelle. Deutlich erkennbar ist eine Giebelreparatur nach einem Sturm im Jahr 1830. Das Kulturdenkmal wurde im Kern 1619 errichtet und gehört zu einer Gruppe baulicher Anlagen, die für das seit 1907 eingemeindete Dorf Groß-Buchholz prägend ist.

Aufgrund des bedenklichen baulichen Zustandes hat die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Hannover Ende letzten Jahres mit dem Eigentümer Kontakt aufgenommen, um mit ihm zu klären, wie die Sicherung, Erhaltung und zukünftige Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes gewährleistet werden kann. Dabei wurde ausdrücklich auf die gesetzlichen Grundlagen verwiesen.

Da dem Eigentümer im System Denkmalpflege die entscheidende Rolle zukommt, können Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen nur gemeinsam mit ihm entwickelt werden. Die staatliche Denkmalpflege und das Land Niedersachsen werden die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei diesem Prozess unterstützen.

BODENDENKMALPFLEGE

Schatzregal – Fundverbleib im Bereich der Unteren Denkmalschutzbehörden

350/15

Mit der Novelle des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2011 wurde das sogenannte „kleine Schatzregal“ dahingehend erweitert, dass auch Funde aus Grabungsschutzgebieten und Funde mit einem hervorragenden wissenschaftlichen Wert Eigentum des Landes Niedersachsen sind. Alle anderen archäologischen Funde sind gemäß § 984 BGB je zur Hälfte Eigentum des Grundstückseigentümers und des Entdeckers.

Im Rahmen von Veranlassergrabungen können im Vorfeld vertragliche Regelungen zu abweichenden Lösungen erfolgen. In der Regel wird den beauftragten Grabungsfirmen kein Eigentumsrecht zugesprochen. Es kommt entweder der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft oder dem Grundstückseigentümer und Veranlasser zu.

Als positives Beispiel sei hier der Umgang mit den archäologischen Funden auf dem Areal des Hotels zum Löwen in Duderstadt genannt. Der Veranlasser, die Familie Näder, präsentiert die wichtigen Funde vor Ort für alle interessierten Bürger und hat eine Publikation zu Grabung, Funden und Befunden herausgegeben.

Verzeichnis der Kulturdenkmale

351/15

An die Stelle einer systematischen Erfassung der obertägig sichtbaren, archäologischen Kulturdenkmale ist infolge der mit der Verwaltungsreform 2005 einhergegangenen Personaleinsparungen seit Ende 2010 anlassbezogen die Erfassung noch nicht inventarisierter Objekte getreten.

Damit werden alle obertägig sichtbaren archäologischen Kulturdenkmale des Landes erfasst, so dass hier kaum Lücken zu erwarten sind. Der Schutz dieser Denkmale ist in Planungsverfahren gewährleistet.

Wesentlich schwieriger gestaltet sich diese Planungssicherheit bei obertägig nicht sichtbaren, archäologischen Kulturdenkmälern. Die Eintragung schon bekannter und vor allem plausibel vermuteter Fundstellen ist deshalb von großer Bedeutung. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege trägt diese Denkmale (NLD) systematisch in das digitale Informationssystem AdabWeb ein, das den Planungsbehörden zugänglich ist, um hier eine verbesserte Planungssicherheit und einen Schutz der Kulturdenkmale zu ermöglichen.

Juristisch sind jedoch auch die Denkmale, die bisher nicht in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler aufgenommen wurden, geschützt, da in Niedersachsen die deklaratorische Verzeichnisführung gilt (vgl. § 5 Abs. des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Mit einer für den Bereich der Erfassung archäologischer Kulturdenkmale zuständigen Neueinstellung zum 1.2.2015 wird diese Kategorie von Kulturdenkmälern wieder systematisch erfasst. Gleichzeitig wird die Aktualisierung der Eintragungen analog wieder aufgenommen werden. Dabei werden punktuell die anlassbezogenen und die neu aufgenommenen Objekte ausgewiesen.

Schaffung einheitlicher Grabungsstandards in Niedersachsen

352/15

Die Durchführung von archäologischen Grabungen folgt den bundes- und europaweit anerkannten Standards, die in Deutschland vom Verband der Landesarchäologen im Konsens mit allen Fachleuten stets aktuell gehalten werden. Diese Standards sind auch in Niedersachsen allgemein anerkannt und genutzt.

Deshalb hat eine kleine Arbeitsgruppe aus Archäologen und Grabungstechnikern vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), den Kommunalarchäologien sowie Grabungsfirmen eine Dokumentationsrichtlinie erarbeitet, die inzwischen landesweit Anwendung findet. Sie wird für die Grabungen nach dem Veranlasserprinzip den unteren Denkmalschutzbehörden als Maßstab zur Verfügung gestellt. Damit wird den Wünschen der an Verursachergrabungen beteiligten Behörden, Investoren und nicht zuletzt auch Grabungsfirmen entsprochen.

Das erleichtert die vergleichbare Kalkulation von Aufwand, Zeit und Finanzierung von Rettungsgrabungen und bildet eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen, erleichtert die Vergleichbarkeit von Angeboten in Ausschreibungsverfahren und ermöglicht eine verbindliche Qualitätskontrolle. Die Grabungsfirmen sehen in den Standards auch für sich Planungssicherheit und Fairness im Wettbewerb.

Aber auch schon vorher genügten die auf den Grabungen des Landesamtes, der Kommunalarchäologien und diverser Forschungseinrichtungen erstellten Grabungsdokumentationen wissenschaftlichen Ansprüchen. Die Unterschiede beruhten insbesondere in den generierten Datenformaten.

Die Ausgrabungen wurden auf hohem Niveau dokumentiert und sind in ihren Ergebnissen stets vergleichbar. Die Ursache für die Uneinheitlichkeit in der Schriftform war der institutionellen Vielfalt in der niedersächsischen Archäologie geschuldet.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUREN IN SCHULEN; MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Zur Situation des Geschichtsunterrichts an den niedersächsischen Schulen

401/15

Auch künftig wird das Fach Geschichte sowohl im Sekundarbereich I der Gymnasien und Kooperativen Gesamtschulen als auch in der gymnasialen Oberstufe als eigenständiges Fach unterrichtet.

Im Rahmen der bevorstehenden Veränderungen vom achtjährigen gymnasialen Bildungsgang zum neunjährigen Bildungsgang sind keine Veränderungen in dieser Hinsicht vorgesehen.

Die Stellung des Faches Geschichte wird sowohl im Sekundarbereich I als auch in der gymnasialen Oberstufe nicht verändert. Insbesondere die Funktion als „Leitfach“ im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt der Qualifikationsphase bleibt unverändert erhalten.

Der Unterrichtseinsatz von Lehrkräften an Oberschulen und Integrierten Gesamtschulen wird zum einen von der Stundentafel und dem in dieser vorgesehenen Fachunterricht, zum anderen jedoch auch von weiteren Faktoren wie der allgemeinen Unterrichtsversorgung und den Organisationsregelungen der Schule bis hin zur Höhe des in den Grundsatzverordnungen geregelten Unterrichts der Klassenlehrkräfte bestimmt. Für den konkreten Personaleinsatz an einer Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig.

Dem fachfremd erteilten Unterricht würde man Unrecht tun, würde er als per se qualitativ minderwertiger Unterricht dargestellt. Das Niedersächsische Schulgesetz sieht im § 51 „Dienstrechtliche Sonderregelungen“ im Übrigen ausdrücklich vor, dass Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen haben, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist.

Erinnerungsorte der niedersächsischen Geschichte: Burgruine Calenberg

402/15

Die Auseinandersetzung mit der eigenen, der regionalen, der deutschen und der europäischen Geschichte ist ein zunehmendes Bedürfnis vieler Bürgerinnen und Bürger. Historisches Interesse und kritische Reflexion der Vergangenheit unserer Gesellschaft ist überdies Ausdruck eines lebendigen politischen Selbstbewusstseins und einer politisch-kulturellen Teilhabe in unserer Demokratie.

Die regionalen und nationalen Erinnerungsorte sind mit der großen Resonanz der Veröffentlichung des dreibändigen Werks „Deutsche Erinnerungsorte“ von Etienne François und Hagen Schulze im Jahr 2001 ff. immer stärker in das Bewusstsein einer an historischen Zusammenhängen interessierten Öffentlichkeit geraten. Vielfältige und intensive Diskussionen in den Medien über „Erinnerung“, „Gedächtnis“ und „Identität“ haben deutlich gemacht, auf welche Weise Individuen und gesellschaftliche Gruppen sich eines Ereignisses oder eines Ortes erinnern, und

welche Formen, Folgen und Veränderungen das kollektive Gedächtnis einer Gruppe, einer Region, eines Bundeslandes oder einer Nation entwickeln bzw. erfahren kann.

Erinnerungsorte sind, das hat die weitreichende Auseinandersetzung mit dem Referenzwerk von François/Schulze gezeigt, äußerst vielschichtig und wandelbar. Als Kristallisationspunkte der Geschichte stellen sie eine langlebige, Generationen überdauernde kollektive Erinnerung und Identität dar. Erinnerungsorte können, müssen aber nicht zwingend einen räumlichen Bezugspunkt haben, sie sind trotz ihrer langen Dauer variabel und darüber hinaus beständig Veränderungen und einer neuen Interpretation unterworfen. Auch vor Vergessen sind sie nicht geschützt – wie die Burgruine Calenberg, der spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Mittelpunkt welfischer Herrschaft im Calenberger Land südlich Hannover, zeigt.

In diesem umfassenden Verständnis begrüßt die Landesregierung grundsätzlich die regionale und überregionale Auseinandersetzung mit Erinnerungsorten in Niedersachsen. Sie begrüßt darüber hinaus alle Initiativen des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), die zu einer reflektierten Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit der vielfältigen Geschichte des Landes Niedersachsen sowie einer kritischen Inwertsetzung und Sichtbarmachung seiner kulturellen Denkmäler bzw. seiner Erinnerungsorte führen. Eine Zusammenarbeit mit einschlägigen geschichtswissenschaftlich tätigen Institutionen, die – wie beispielsweise die Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen – die Aufarbeitung niedersächsischer Erinnerungsorte bereits begonnen haben, kann daher zu einer sinnvollen Bündelung von Aktivitäten führen, deren Ergebnisse in relativ kurzer Zeit der Öffentlichkeit vorgestellt werden können.

Der Besuch von Orten der Erinnerung und die Auseinandersetzung mit diesen bieten darüber hinaus Schülerinnen und Schülern die Chance, die Bedeutung der regionalen und überregionalen Geschichte für ihr eigenes Leben und ihre eigene Zeit deutlich zu machen. Erinnerungskultur in der Schule soll junge Menschen befähigen, historische Entwicklungen zu beschreiben und nachzuvollziehen, aber diese auch zu bewerten sowie unsere Welt als durch eigenes Tun gestaltbar und veränderbar zu begreifen.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Plattdüütsch in School – Projekt- und Starterschulen Niederdeutsch und Saterfriesisch in Niedersachsen

501/15

Der Landesregierung ist es ein Anliegen, die beiden kleinen Sprachen des Landes, Niederdeutsch und Saterfriesisch, zu fördern und für ihren Erhalt einzutreten. Die untergesetzlichen Regelungen im Erlass „Die Region und ihre Sprachen im Unterricht“ gewähren dafür die erforderlichen Gestaltungsräume. Das durch die Niedersächsische Landesschulbehörde in den letzten Jahren aufgebaute Unterstützungssystem trägt zudem zur Förderung des Unterrichts in den Sprachen bei. Grundsätzlich ist diese Förderung nicht auf einzelne Schulformen begrenzt.

Die Landesregierung beabsichtigt, auch zukünftig eine verlässliche und dauerhafte Förderung von Maßnahmen zu gewährleisten.

Anfrage zum Bedarf und der Anwendung der niederdeutschen und saterfriesischen Sprache in Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste

502/15

Eine aktuell durchgeführte Abfrage bei den Einrichtungsträgern hat ergeben, dass es regional große Unterschiede bei der Frage gibt, welche Bedeutung Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Altenpflege haben. Naturgemäß ist der Bedarf höher in den Regionen, in denen diese beiden Sprachen gesprochen werden.

Ein besonderer, zusätzlicher Bedarf an Personal wird nach Rückmeldung der Einrichtungsträger jedoch auch dort nicht gesehen, da die in den Einrichtungen tätigen Pflegekräfte überwiegend in der jeweiligen Region verwurzelt sind und aus diesem Grund schon entsprechende Sprachkenntnisse mitbringen.

In den meisten Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege (ambulant wie stationär) wird häufig und regelhaft das regional typische Plattdeutsch gesprochen. Dies gilt besonders für Ostfriesland und den Landkreis Emsland, aber auch das Oldenburger Münsterland. Dabei handelt es sich jedoch weniger um besondere Angebote als um den Gebrauch der regional verwurzelten Sprachen im alltäglichen Umgang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Pflegebedürftigen.

Vereinzelte gibt es auch in Einrichtungen bestimmte Angebote, wie z. B. das im Pflege- und Wohnbereich Gut Sannum der Chor plattdeutsche Lieder einübt. Bekannt ist auch eine Einrichtung in der Gemeinde Saterland (St. Michaelis-Stift im Gemeindeteil Bollingen), in der ca. zehn Bewohnerinnen/Bewohner leben, die Saterfriesisch sprechen. Hier gibt es Pflegefachkräfte, die dies ebenfalls verstehen und/oder sprechen. Die Kommunikation beschränkt sich aber auch hier auf Alltagsbegegnungen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Pflegefachkräften. Spezielle Programme oder Aktivitäten der sozialen Betreuung zur saterfriesischen Sprache werden nicht angeboten. In etlichen

Einrichtungen und Pflegediensten wird nach Rückmeldung der Einrichtungsträger (auch) Niederdeutsch gesprochen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Verwendung der regionaltypischen plattdeutschen Sprache die Kommunikation mit an Demenz erkrankten Personen erleichtern kann. Darüber hinaus spielen im Umgang mit Menschen mit Demenz aber auch weitere Faktoren eine wichtige Rolle, wie z. B. die emotionale Ansprache.

Die Weiterbildung von Pflegefachkräften ist in der Niedersächsischen Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen geregelt. Ein Ziel aller staatlich anerkannten Weiterbildungsgänge ist es, die Pflegefachkräfte zu befähigen, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung für die Bedeutung der Muttersprache der pflegebedürftigen Personen.

Die Fortbildung von Pflegekräften ist in Niedersachsen nicht gesetzlich geregelt. Das Land hat somit keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Fortbildungsangebots.

Nach Einschätzung der Einrichtungsträger wird aber nur vereinzelt für junge Nachwuchskräfte ein Fort- und Weiterbildungsbedarf zum Erwerb bzw. zur Vertiefung der niederdeutschen bzw. saterfriesischen Sprachkenntnisse gesehen, solange sichergestellt werden kann, dass ausreichend Nachwuchskräfte aus der Region gewonnen werden kann. Bei einzelnen betroffenen Pflegeeinrichtungen wird bei der Personaleinstellung gezielt nach den Sprachkenntnissen gefragt und diese Personen werden – bei gleicher Qualifikation – bevorzugt eingestellt.

Im Übrigen sind einheitliche Fort- oder Weiterbildungen häufig wenig zielgruppengerecht sind, da die Herkunftssprache und damit die Verwendung bestimmter Begriffe durch die Pflegebedürftigen bereits auf kleinem Raum sehr stark variierten.

Von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. (LAG FW) wurde berichtet, dass die eigenen Fortbildungsträger in der Vergangenheit mehrfach Fortbildungsangebote für Niederdeutsch vorgehalten hätten, diese jedoch mangels Anmeldungen überwiegend hätten ausfallen müssen.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass das Angebot an Sprachkursen anderer Bildungsträger wie der Volkshochschule oder örtlicher Schulen ausreichend zu sein scheint.

Weiterbildungsmaßnahme für Lehrerinnen und Lehrer, Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule

503/15

Nachdem in den letzten Jahren für die Lehrkräfte, die bereits an den niedersächsischen Schulen Fachunterricht in den Fächern

der jeweiligen Stundentafeln erteilen, Fortbildungskurse auch zu Niederdeutsch angeboten wurden, ist erstmals im Jahr 2014 eine über zwei Jahre laufende Zertifizierungsmaßnahme angelaufen. Ziel dieser Maßnahme ist es, Weiterbildung auf einem erhöhten Qualitätsniveau zu ermöglichen. Der Beginn eines weiteren Durchgangs im Jahr 2015 befindet sich bereits in der Planung. Die erforderlichen Mittel sind vorhanden. Der Schwerpunkt liegt derzeit bewusst im Primarbereich, soll allerdings auf den Sekundarbereich ausgedehnt werden. Insbesondere einer völlig neuen und in dieser Form noch nicht praktizierten Weiterbildung muss auch Zeit für Entwicklung, Evaluation und ggf. Veränderung zugewilligt werden. Sollten sich weiterhin in ausreichender Anzahl interessierte Lehrkräfte zu dieser Weiterbildungsmaßnahme anmelden, ist sowohl die Weiterführung als auch die Ausdehnung auf verschiedene Schulformen vorgesehen.

NOTIZEN

NOTIZEN

